

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 165



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

60. Jahrgang

28. Juni 2017

Inhalt

### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union ..... 1
- ★ Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens ..... 1

#### VERORDNUNGEN

- ★ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1141 der Kommission vom 27. Juni 2017 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichzolls auf die Einfuhren von bestimmtem nichtrostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates ..... 2
- ★ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1142 der Kommission vom 27. Juni 2017 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 betreffend die Liste der Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs, die verstärkten amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr unterliegen <sup>(1)</sup> ..... 29

#### BESCHLÜSSE

- ★ Beschluss (EU, Euratom) 2017/1143 des Rates vom 26. Juni 2017 zur Ernennung eines von der Französischen Republik vorgeschlagenen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ..... 36

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1144 der Kommission vom 26. Juni 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4136) ..... 37

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

### **Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union**

Das am 25. November 2016 in Brüssel unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union <sup>(1)</sup> wird am 30. Juni 2017 in Kraft treten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 3.

---

### **Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens**

Das Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens <sup>(1)</sup> wird am 1. Juli 2017 in Kraft treten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 81 vom 28.3.2017, S. 3.

# VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1141 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2017

zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmtem nichtrostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### 1. VERFAHREN

#### 1.1. Geltende Maßnahmen

- (1) Im April 2011 führte der Rat im Anschluss an eine Antisubventionsuntersuchung (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“) mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 405/2011 <sup>(2)</sup> einen endgültigen Ausgleichszoll ein auf die Einfuhren von bestimmtem nichtrostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien, der derzeit unter den KN-Codes 7222 20 21, 7222 20 29, 7222 20 31, 7222 20 39, 7222 20 81 und 7222 20 89 eingereiht wird.
- (2) Mit der endgültigen Verordnung wurden Ausgleichszölle zwischen 3,3 % und 4,3 % auf Einfuhren der ausführenden Hersteller in der Stichprobe eingeführt sowie von 4,0 % für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen und ein Zollsatz von 4,3 % für alle übrigen Unternehmen in Indien.
- (3) Nach einer teilweisen Interimsüberprüfung (im Folgenden „Interimsüberprüfung“) änderte der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 721/2013 <sup>(3)</sup> (im Folgenden „Änderungsverordnung“) im Juli 2013 den für den indischen ausführenden Hersteller Viraj Profiles Limited, Palghar, Maharashtra und Mumbai, Maharashtra (im Folgenden „Viraj“) geltenden Zollsatz von 4,3 % auf 0 % und den Zollsatz für alle anderen Unternehmen von 4,3 % auf 4,0 %.

#### 1.2. Antrag auf eine Auslaufüberprüfung

- (4) Im Juni 2015 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber nichtrostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(4)</sup>.
- (5) Am 28. Januar 2016 beantragte die European Steel Association (im Folgenden „Eurofer“), auf die mehr als 25 % der gesamten Produktion von nichtrostendem Stabstahl in der europäischen Union (im Folgenden „Union“) entfallen, eine Überprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates <sup>(5)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 405/2011 des Rates vom 19. April 2011 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem nichtrostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien (ABl. L 108 vom 28.4.2011, S. 3).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 721/2013 des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 405/2011 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem nichtrostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien (ABl. L 202 vom 27.7.2013, S. 2).

<sup>(4)</sup> ABl. C 248 vom 29.7.2015, S. 4.

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93). Diese Verordnung wurde durch die Grundverordnung kodifiziert.

- (6) Eurofer begründete den Antrag damit, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten der Subventionierung und einem Anhalten oder erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

### 1.3. Einleitung der Untersuchung

- (7) Nachdem die Kommission festgestellt hatte, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung vorlagen, veröffentlichte sie am 27. April 2016 eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(1)</sup>.

### 1.4. Interessierte Parteien

- (8) In der Einleitungsbekanntmachung lud die Kommission alle interessierten Parteien ein, sich mit ihr in Verbindung zu setzen, um an der Untersuchung mitarbeiten zu können.
- (9) Außerdem unterrichtete die Kommission gezielt Eurofer, ihr bekannte Unionshersteller und ihre Verbände, ihr bekannte Einführer und Verwender von nichtrostendem Stabstahl in der Union sowie die indische Regierung und der Kommission bekannte einführende Hersteller in Indien über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und bat sie um ihre Mitarbeit.
- (10) Alle interessierten Parteien hatten die Möglichkeit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen.

#### 1.4.1. Stichprobenverfahren

- (11) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 27 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

##### 1.4.1.1. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (12) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte.
- (13) Nach Artikel 27 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge, die in der verfügbaren Zeit unter Berücksichtigung der geografischen Streuung untersucht werden konnte.
- (14) Die vorläufige Stichprobe enthielt drei Unionshersteller, auf die rund 50 % der Gesamtverkäufe der mitarbeitenden Unionshersteller entfallen. Die Kommission ersuchte die interessierten Parteien, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen.
- (15) Die Kommission wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Unionshersteller Verkäufe zwischen Gruppenmitgliedern als Verkäufe an die Union gemeldet hatte und diesen daher durch einen anderen Unionshersteller ersetzt hatte. Auch mit der endgültigen Stichprobe wurden rund 50 % der Gesamtverkäufe der mitarbeitenden Unionshersteller abgedeckt.

##### 1.4.1.2. Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (16) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission die Einführer und ihre repräsentativen Verbände auf, sie zu kontaktieren und ihr spezifische Informationen zu übermitteln, damit sie über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte. Es meldeten sich zwei Einführer.

##### 1.4.1.3. Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller

- (17) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden alle ausführenden Hersteller in Indien gebeten, die in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen zu übermitteln. Außerdem ersuchte die Kommission die Behörden Indiens darum, andere etwaige ausführende Hersteller, die gegebenenfalls an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten, zu benennen und/oder zu kontaktieren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 148 vom 27.4.2016, S. 8.

- (18) Vierzehn ausführende Hersteller/Gruppen ausführender Hersteller, auf die rund 46 % der Gesamteinfuhren von nichtrostendem Stabstahl aus Indien in die Union entfallen, legten die in Anhang I der Einleitungsbekanntmachung für die Stichprobenbildung geforderten Informationen vor. Die Kommission nahm drei ausführende Hersteller/Gruppen ausführender Hersteller mit den größten Ausfuhrverkaufsmengen in die Union (auf sie entfallen 62 % der Gesamtausfuhren der mitarbeitenden Unternehmen) in die Stichprobe auf, die in der verfügbaren Zeit angemessen untersucht werden konnten.
- (19) Alle der Kommission bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die indischen Behörden wurden nach Artikel 27 Absatz 2 der Grundverordnung zur Bildung der Stichprobe konsultiert. Es gingen jedoch keine Stellungnahmen ein.

#### 1.4.1.4. Verwender

- (20) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission die Verwender und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verbraucherverbände auf, sie zu kontaktieren und mitzuarbeiten. Es meldeten sich jedoch weder Verwender in der Union noch ihre Verbände.

#### 1.4.2. Fragebogen und Kontrollbesuche

- (21) Die Kommission sandte allen ihr bekannten betroffenen Parteien und allen anderen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen meldeten, Fragebogen zu.
- (22) Dazu gehörten die indische Regierung, drei in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller in Indien, drei in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller, zwei in Erwägungsgrund (16) genannte Einführer, Eurofer und ein weiterer Verband der Unionshersteller.
- (23) Antworten auf die Fragebogen gingen von drei Unionsherstellern in der Stichprobe, von Eurofer, von der indischen Regierung und von drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in Indien ein.
- (24) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Subventionierung und des Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung sowie für die Prüfung, ob die Aufrechterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen nicht etwa dem Interesse der Union zuwiderliefe, benötigte, und überprüfte sie.
- (25) Kontrollbesuche nach Artikel 26 der Grundverordnung wurden in den Räumlichkeiten der indischen Regierung in Delhi, Indien von Eurofer in Brüssel, Belgien, sowie der folgenden Unternehmen durchgeführt:
- a) Unionshersteller:
- Ugitech SA, Ugine, Frankreich
  - Acerinox SA, Madrid, Spanien
  - A.I. Olarra SA, Bilbao, Spanien
- b) Ausführende Hersteller in Indien:
- Chandan Steel Limited, Mumbai, Indien
  - Isinox Steel Limited, Mumbai, Indien
  - Venus-Gruppe:
    - Hindustan Inox Ltd., Mumbai, Indien
    - Precision Metals, Mumbai, Indien
    - Sieves Manufactures Pvt. Ltd., Mumbai, Indien
    - Venus Wire Industries Pvt. Ltd., Mumbai, Indien

#### 1.5. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (26) Die Untersuchung zur Wahrscheinlichkeit des Anhaltens oder Wiederauftretens der Subventionierung und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016 (im Folgenden „UZÜ“).

- (27) Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

## 2. ÜBERPRÜFTE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 2.1. Betroffene Ware

- (28) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, nämlich um Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, ausgenommen mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr (im Folgenden „nichtrostender Stabstahl“ oder „überprüfte Ware“), mit Ursprung in Indien, der derzeit unter den KN-Codes 7222 20 21, 7222 20 29, 7222 20 31, 7222 20 39, 7222 20 81 und 7222 20 89 (im Folgenden „betroffene Ware“) eingereicht wird.

### 2.2. Gleichartige Ware

- (29) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen haben:
- die betroffene Ware
  - die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte Ware
- (30) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Grundverordnung handelt.

## 3. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DER SUBVENTIONIERUNG

### 3.1. Einführung

- (31) Nach Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten der Subventionierung wahrscheinlich wäre.
- (32) Auf der Grundlage der im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen wurden die nachstehenden Regelungen untersucht, mit denen angeblich Subventionen gewährt werden:

#### *Landesweite Regelungen*

- a) Advance Authorisation Scheme (AA-Regelung) — Vorabgenehmigungsregelung
- b) Duty Drawback Scheme (DD-Regelung) — Zollrückerstattungsregelung
- c) Duty Entitlement Passbook Scheme (im Folgenden die „DEPB-Regelung“) — Rückerstattung von Einfuhrabgaben auf Vorleistungen für Ausfuhrwaren
- d) Duty Free Import Authorisation (im Folgenden „DFIA-Regelung“) — Genehmigung zollfreier Einfuhren
- e) Zinssteuerbefreite Ausfuhrkredite
- f) Export Credit Scheme (EC-Regelung) — Ausfuhrkreditregelung
- g) Export Promotion Capital Goods Scheme (EPCG-Regelung) — Exportförderprogramm mit präferenziellen Einfuhrzöllen auf Investitionsgüter
- h) Darlehensgarantien und direkter Transfer von Geldern der indischen Regierung
- i) Merchandise Export from India Scheme („MEI-Regelung“) — Warenausfuhr aus Indien

#### *Regionale Regelungen*

- j) „Package Scheme of Incentives“ („PSI“) — „Anreizpaket“ (Vergünstigungen für neue/expandierende Betriebe)
- k) Regionale Subventionen

- (33) Rechtsgrundlage für die unter den Buchstaben a, c d, g und i genannten Regelungen ist das Außenhandelsgesetz Nr. 22 von 1992 („Foreign Trade (Development and Regulation) Act 1992“), das am 7. August 1992 in Kraft trat (im Folgenden „Außenhandelsgesetz“). Das Außenhandelsgesetz ermächtigt die indische Regierung, Notifikationen zur Aus- und Einfuhrpolitik herauszugeben. Diese werden in „Foreign Trade Policy“-Dokumenten (Dokumente zur Außenhandelspolitik) zusammengefasst, die alle fünf Jahre vom Handelsministerium herausgegeben und regelmäßig aktualisiert werden. Zwei „Foreign Trade Policy“-Dokumente sind hier für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung relevant: Foreign Trade Policy 2009-2014 („FTP 09-14“) und Foreign Trade Policy 2015-2020 („FTP 15-20“). Letzteres trat im April 2015 in Kraft. Die indische Regierung legt zudem in den Verfahrenshandbüchern „Handbook of Procedures, Volume I, 2009-2014“ („HOP I 04-09“) bzw. „Handbook of Procedures, Volume I, 2015-2020“ („HOP I 15-20“) die Verfahren fest, die FTP 09-14 bzw. FTP 15-20 regeln. Die Verfahrenshandbücher werden regelmäßig aktualisiert.
- (34) Die unter Buchstabe b aufgeführte DD-Regelung basiert auf Abschnitt 75 des Zollgesetzes von 1962, auf Abschnitt 37 des „Central Excise Act“ (Zentrales Verbrauchsteuergesetz) von 1944, auf den Abschnitten 93A und 94 des „Financial Act“ (Haushaltsgesetz) von 1994 und auf den „Customs, Central Excise Duties“ (Zoll- und zentrale Verbrauchsabgaben) und den „Service Tax Drawback Rules“ (Dienstleistungssteuer-Erstattungsregeln) von 1995. Die Erstattungssätze werden regelmäßig veröffentlicht.
- (35) Die zinssteuerbefreiten Ausfuhrkredite unter Buchstabe e basieren auf dem „Interest Tax Act“ (Zinssteuergesetz), 1974.
- (36) Die EC-Regelung unter Buchstabe f stützt sich auf die Abschnitte 21 und 35A des „Banking Regulation Act“ (Gesetz zur Regulierung des Bankwesens) von 1949, wonach die „Reserve Bank of India“ (im Folgenden „indische Zentralbank“ oder „RBI“) befugt ist, Geschäftsbanken Weisungen im Ausfuhrkreditbereich zu erteilen.
- (37) Die Darlehensgarantien und der direkte Transfer von Geldern der indischen Regierung unter Buchstabe h werden durch die „Government Guarantee Policy“ (Kreditbürgschaft seitens der Regierung) geregelt.
- (38) Die PSI-Regelung unter Buchstabe j, die seit dem 1. April 2013 gilt, basiert auf dem Beschluss Nr. PSI-2013/(CR-54)/IND-8 des Ministeriums für Industrie, Energie und Arbeit des Bundesstaats Maharashtra.
- (39) Die regionalen Subventionsregelungen unter Buchstabe k fallen in die Zuständigkeit regionaler Regierungen.

### 3.2. Advance Authorisation Scheme (AA-Regelung) — Vorabgenehmigungsregelung

#### 3.2.1. Rechtsgrundlage

- (40) Die Regelung wird in den Abschnitten 4.1.1 bis 4.1.14 FTP 09-14 und in den Kapiteln 4.1 bis 4.30 HOP I 09-14 sowie in den Absätzen 4.03 bis 4.24 FTP 15-20 und in den Kapiteln 4.04 bis 4.52 HOP I 15-20 ausführlich erläutert.

#### 3.2.2. Anspruchsberechtigung

- (41) Die AA-Regelung umfasst sechs Teilregelungen, die unter Erwägungsgrund (42) ausführlicher beschrieben werden. Diese Teilregelungen unterscheiden sich unter anderem hinsichtlich der Anspruchsberechtigung. Die Begünstigten der AA-Teilregelungen „Physical Exports“ (tatsächliche Ausfuhren) und „Annual Requirement“ (Jahresbedarf) sind ausführende Hersteller sowie ausführende Händler, die an zuliefernde Hersteller „gebunden“ sind. Ausführende Hersteller, die den endgültigen Ausführer beliefern, haben Anspruch auf die AA-Teilregelung „Intermediate Supplies“ (Lieferung von Zwischenprodukten). Hauptauftragnehmer, die die in Abschnitt 7.02 FTP 15-20 genannten „Deemed Export“-Kategorien beliefern, beispielsweise Zulieferer eines exportorientierten Betriebs („Export-Oriented Unit“), können die AA-Teilregelung „Deemed Exports“ (vorgesehene Ausfuhren) in Anspruch nehmen. Zwischenlieferanten, die herstellende Ausführer beliefern, haben schließlich Anspruch auf „deemed export“-Vorteile im Rahmen der AA-Teilregelungen „Advance Release Orders“ (Vorgezogener Lieferabruf) und „Back to Back Inland Letter of Credit“ (Gegenakkreditiv oder Back-to-Back-Akkreditiv für inländische Lieferanten).

#### 3.2.3. Praktische Anwendung

- (42) Die AA-Regelung gilt in folgenden Fällen:
- a) Tatsächliche Ausfuhren: Dies ist die wichtigste Teilregelung. Sie berechtigt zur zollfreien Einfuhr von Vorleistungen, die der Herstellung einer bestimmten resultierenden Ausfuhrware dienen. „Tatsächlich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Ausfuhrware das indische Hoheitsgebiet verlassen muss. Eine zollfreie Einfuhrmenge, die Ausfuhrverpflichtung und die Art der Ausfuhrware sind in der Vorabgenehmigung aufgeführt.

- b) Jahresbedarf: Eine solche Genehmigung ist nicht an eine bestimmte Ausfuhrware gebunden, sondern an eine breitere Warengruppe (z. B. chemische und verwandte Erzeugnisse). Der Genehmigungsinhaber kann — bis zu einem bestimmten Wert, der sich nach seiner bisherigen Ausfuhrleistung richtet — alle Vorleistungen, die für die Herstellung einer unter die betreffende Warengruppe fallenden Ware erforderlich sind, zollfrei einführen. Er kann jede resultierende Ware aus dieser Warengruppe, für die er die Vorleistungen zollfrei eingeführt hat, ausführen.
- c) Lieferung von Zwischenprodukten: Diese Teilregelung gilt für den Fall, dass zwei Hersteller gemeinsam eine einzige Ausfuhrware produzieren wollen und die Herstellung untereinander aufteilen. Der ausführende Hersteller, der das Zwischenprodukt herstellt, kann die Vorleistungen zollfrei einführen und zu diesem Zweck eine AA-Regelung für die Lieferung von Zwischenprodukten in Anspruch nehmen. Der endgültige Ausführer schließt die Herstellung ab und muss die fertige Ware ausführen.
- d) Vorgesehene Ausfuhren: Im Rahmen dieser Teilregelung kann der Hauptauftragnehmer die Vorleistungen zollfrei einführen, die zur Herstellung von Waren benötigt werden, die als „vorgesehene Ausfuhren“ an die in Abschnitt 7.02 Buchstaben b bis f, g, i und j FTP 15-20 genannten Abnehmerkategorien verkauft werden sollen. Nach Angaben der indischen Regierung handelt es sich bei „vorgesehenen Ausfuhren“ um die Geschäfte, bei denen die gelieferten Waren das Land nicht verlassen. Einige Lieferkategorien gelten als vorgesehene Ausfuhren, sofern die Waren in Indien hergestellt werden, z. B. die Lieferung von Waren an einen exportorientierten Betrieb („EOB“) oder an ein Unternehmen in einer Sonderwirtschaftszone („SWZ“).
- e) Advance Release Order — ARO (Vorgezogener Lieferabruf): Die Inhaber von Vorabgenehmigungen, die die Vorleistungen nicht direkt einführen, sondern von inländischen Anbietern beziehen wollen, können zu diesem Zweck auf den vorgezogenen Lieferabruf zurückgreifen. In diesen Fällen werden die Vorabgenehmigungen als ARO ausgewiesen und nach Lieferung der darauf angegebenen Waren auf den inländischen Lieferanten übertragen. Aufgrund der Übertragung ist der inländische Lieferant berechtigt, die Vorteile für vorgesehene Ausfuhren nach Abschnitt 7.03 FTP 15-20 in Anspruch zu nehmen (d. h. die AA-Regelungen für Lieferung von Zwischenprodukten/vorgesehene Ausfuhren, Rückvergütung im Falle der vorgesehenen Ausfuhr und Erstattung der Verbrauchsteuer). Im Rahmen der ARO-Teilregelung werden folglich dem Lieferanten der Ware Steuern und Abgaben erstattet und nicht etwa dem endgültigen Ausführer in Form einer Rückvergütung/Erstattung von Zöllen. Die Erstattung von Steuern/Abgaben kann sowohl für im Inland bezogene als auch für eingeführte Vorleistungen in Anspruch genommen werden.
- f) Back to Back Inland Letter of Credit (Gegenakkreditiv für inländische Lieferanten): Auch diese Teilregelung gilt für inländische Lieferungen an Inhaber von Vorabgenehmigungen. Der Inhaber einer Vorabgenehmigung kann bei einer Bank ein Akkreditiv zugunsten eines inländischen Lieferanten eröffnen. Die Genehmigung wird von der Bank für Direkteinfuhren validiert, allerdings nur in Wert und Menge der inländisch bezogenen anstatt eingeführten Waren. Der inländische Lieferant ist dann berechtigt, die Vorteile für vorgesehene Ausfuhren nach Abschnitt 7.03 FTP 15-20 in Anspruch zu nehmen (d. h. die AA-Regelungen für Lieferung von Zwischenprodukten/vorgesehene Ausfuhren, Rückvergütung im Falle der vorgesehenen Ausfuhr und Erstattung der Verbrauchsteuer).
- (43) Die Kommission stellte fest, dass die mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die die Regelung in Anspruch nahmen, im Untersuchungszeitraum der Überprüfung unter der ersten Unterregelung (AA-Regelung, „tatsächliche Ausfuhren“) Vergünstigungen erhielten. Die Prüfung der Anfechtbarkeit der anderen, nicht in Anspruch genommenen Teilregelungen erübrigt sich daher.
- (44) Zur Überprüfung durch die indischen Behörden sind die Inhaber einer Vorabgenehmigung gesetzlich verpflichtet, „korrekt und ordnungsgemäß Buch zu führen über Verbrauch und Verwendung der zollfrei eingeführten/im Inland beschafften Waren“ (vgl. die Kapitel 4.47 und 4.51 sowie Anhang 4H HOP I 15-20), und dies in einem vorgegebenen Format, nämlich einem Verzeichnis des tatsächlichen Verbrauchs. Das Verzeichnis muss von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Kostenbuchhalter (cost and works accountant) überprüft werden, der bescheinigt, dass die vorgeschriebenen Verzeichnisse und einschlägigen Unterlagen geprüft wurden und dass die nach Anhang 4H vorgelegten Angaben in jeder Hinsicht korrekt sind.
- (45) Bei der Teilregelung, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung von den betreffenden Unternehmen in Anspruch genommen wurde, d. h. der Regelung für tatsächliche Ausfuhren, werden die zollfreie Einfuhrmenge und die Ausfuhrverpflichtung von der indischen Regierung wert- und mengenmäßig in der jeweiligen Genehmigung festgehalten. Darüber hinaus müssen Regierungsbeamte die entsprechenden Geschäftsvorgänge bei der Ein- und Ausfuhr auf der Genehmigung dokumentieren. Die indische Regierung legt die nach der AA-Regelung zugelassenen Einfuhrmengen anhand der „Standard Input/Output Norms“ (SION) fest, die für die meisten Waren, so auch für die betroffene Ware, existieren.
- (46) Die eingeführten Vorleistungen sind nicht übertragbar und müssen zur Herstellung der resultierenden Ausfuhrware verwendet werden. Die Ausfuhrverpflichtung muss innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der Genehmigung erfüllt werden, wobei eine zweimalige Verlängerung um jeweils sechs Monate möglich ist.

- (47) Die Kommission stellte fest, dass zwischen den eingeführten Vorleistungen und den ausgeführten fertiggestellten Waren kein enger Zusammenhang besteht. Die für die Regelung in Betracht kommenden Vorleistungen werden auch für die Herstellung anderer Waren als der betroffenen Ware eingeführt und verwendet. Darüber hinaus können Genehmigungen für verschiedene Erzeugnisse zusammengelegt werden. Dies bedeutet, dass die Ausfuhren im Rahmen einer Genehmigung der AA-Regelung für eine Ware zur zollfreien Einfuhr von Vorleistungen im Rahmen einer AA-Genehmigung für eine andere Ware berechtigen kann.
- (48) Während des von der Kommission durchgeführten Kontrollbesuchs bestätigte einer der ausführenden Hersteller, dass aufgrund des Fehlens einer klaren Zusammenhangs der Verbrauch der Vorleistungen auf der Grundlage der SION gemeldet wird. Der andere ausführende Hersteller, der diese Regelung in Anspruch nimmt, hielt fest, dass er über ein Rückverfolgungssystem verfüge, mit dessen Hilfe eingeführte Vorleistungen im Rahmen des Systems bis zum Enderzeugnis zurückverfolgt würden. Das Unternehmen konnte in seinen internen Dokumenten jedoch keine Beschreibung dieses System vorlegen. Eine Prüfung dieses Systems fand nie statt.
- (49) Einer der ausführenden Hersteller war nicht in der Lage, Anhang- 4H-Formulare für seine AA-Lizenzen vorzuzeigen. Der andere ausführende Hersteller konnte ein Anhang-4H-Formular vorlegen, aus dem eine übermäßige Erstattung nicht hervorging. Die Erklärung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers im Anhang-4H-Formular und die entsprechende Bestätigung durch die indische Regierung während des Kontrollbesuchs machen jedoch klar, dass sich die Überprüfung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers darauf beschränkt festzustellen, ob die Zahlen in dem entsprechenden Anhang-4H-Formular mit der Buchführung des Unternehmens übereinstimmen. Außerdem bekräftigte ein ausführender Hersteller, dass der unabhängige Wirtschaftsprüfer den Schwerpunkt darauf lege, ob die Ausfuhrverpflichtung mit der zollfreien Einfuhrmenge nach SION im Rahmen der entsprechenden Genehmigungen übereinstimmt. Er stellt weder in Frage, noch untersucht er, ob der tatsächliche Verbrauch der entsprechenden SION entspricht. Der unabhängige Wirtschaftsprüfer kontrolliert also nicht, ob die Bücher selbst die wahre und ordnungsgemäße Erfassung des Verbrauchs und der Verwendung von zollfrei eingeführter/im Inland beschaffter Waren wiedergeben. Hervorzuheben ist auch, dass die indische Regierung während des Kontrollbesuchs und danach nicht in der Lage war, der Kommission eine Kopie auch nur eines einzigen von ausführenden Herstellern in der Stichprobe eingereichten Anhang-4H-Formulars vorzulegen. Zusammenfassend kam die Kommission zu dem Schluss, dass beide Unternehmen, die die Regelung in Anspruch nahmen, nicht nachweisen konnten, dass die einschlägigen FTP-Bestimmungen erfüllt waren.

#### 3.2.4. Schlussfolgerungen zur AA-Regelung

- (50) Die Befreiung von Einfuhrzöllen stellt eine Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung dar, denn sie ist eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung, da diese auf ansonsten zu entrichtende Abgaben verzichtet, und sie gewährt dem untersuchten Ausführer einen Vorteil, da seine Liquidität verbessert wird.
- (51) Außerdem ist die AA-Regelung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und gilt daher nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und anfechtbar. Ohne Ausfuhrverpflichtung kann ein Unternehmen nicht in den Genuss dieser Regelung kommen.
- (52) Die im vorliegenden Fall in Anspruch genommene Teilregelung kann nicht als zulässiges Rückerstattungssystem oder Ersatzrückerstattungssystem im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung angesehen werden. Sie genügt nicht den Vorgaben in Anhang I Buchstabe i, Anhang II (Definition und Regeln für die Rückerstattung) und Anhang III (Definition und Regeln für die Ersatzrückerstattung) der Grundverordnung. Die indische Regierung wandte kein Nachprüfungssystem oder -verfahren effektiv an, um festzustellen, welche Vorleistungen in welchem Umfang bei der Herstellung der ausgeführten Ware verbraucht wurden (Anhang II Nummer 4 der Grundverordnung und im Falle von Ersatzrückerstattungssystemen Anhang III Abschnitt II Nummer 2 der Grundverordnung). Überdies waren die SION für die zu überprüfende Ware nicht präzise genug; sie stellen kein Überprüfungssystem für den tatsächlichen Verbrauch dar, weil sie der indischen Regierung aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht ermöglichen, den Umfang der in die Ausfuhrproduktion eingeflossenen Vorleistungen hinreichend genau nachzuprüfen. Die indische Regierung führte auch keine weitere Prüfung auf der Grundlage der tatsächlich eingesetzten Vorleistungen durch, obwohl dies in Ermangelung eines effektiv angewandten Nachprüfungssystems erforderlich gewesen wäre (Anhang II Nummer 5 und Anhang III Abschnitt II Nummer 3 der Grundverordnung).
- (53) Die Teilregelung ist somit anfechtbar.

#### 3.2.5. Berechnung der Höhe der Subvention

- (54) Wenn es keine zulässigen Rückerstattungssysteme oder Ersatzrückerstattungssysteme gibt, gilt die Befreiung von den gesamten normalerweise bei der Einfuhr von Vorleistungen zu entrichtenden Einfuhrzöllen als anfechtbarer Vorteil. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass die Grundverordnung nicht allein die Anfechtung einer „übermäßigen“ Erstattung von Zöllen vorsieht. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Anhang I

Buchstabe i der Grundverordnung ist eine übermäßige Erstattung nur dann anfechtbar, wenn die Bedingungen in den Anhängen II und III der Grundverordnung erfüllt sind. Im vorliegenden Fall waren diese Bedingungen indessen nicht erfüllt. Kann nämlich kein angemessenes Nachprüfungsverfahren vorgewiesen werden, kommt nicht die vorgenannte Ausnahme für Rückerstattungssysteme, sondern die normale Regel zur Anwendung, d. h., es wird die Höhe der nicht gezahlten Zölle (Einnahmen, auf die verzichtet wurde) angefochten und nicht der Betrag der angeblich übermäßigen Erstattung. Nach Anhang II Abschnitt II und Anhang III Abschnitt II der Grundverordnung ist es nicht Aufgabe der untersuchenden Behörde, den Betrag der übermäßigen Erstattung zu ermitteln. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung genügt es vielmehr, wenn sie hinreichende Beweise dafür vorlegt, dass das angebliche Nachprüfungssystem nicht angemessen ist.

- (55) Aus den in Erwägungsgrund (47) dargelegten Gründen besteht zwischen dem Leistungsanspruch (Ausfuhr im Rahmen der Genehmigung) und der Vorteilsgewährung (zollfreie Einfuhr von Vorleistungen) lediglich ein loser Zusammenhang. Sie müssen nicht in einer bestimmten Reihenfolge oder innerhalb bestimmter Fristen erfolgen. Auf diese Weise ist es möglich, dass zwar der Leistungsanspruch während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung eintritt; die damit verbundene Vorteilsgewährung kann jedoch sowohl vor als auch nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung erfolgen. Darüber hinaus kann der Leistungsanspruch im Rahmen einer Genehmigung für eine Ware übertragen werden, sodass dadurch letztlich ein Vorteil bezüglich einer anderen Ware gewährt wird.
- (56) In der endgültigen Verordnung wurde die Höhe der Subvention aus der AA-Regelung berechnet auf der Grundlage der nicht erhobenen Einfuhrabgaben auf alle eingeführten Vorleistungen für Waren aus nichtrostendem Stabstahl, die während des Zeitraums der Ausgangsuntersuchung unter die Regelung fielen. Dieser Betrag wurde anschließend dem gesamten während des Zeitraums der Ausgangsuntersuchung erzielten Ausfuhrumsatz mit der betroffenen Ware zugerechnet.
- (57) Die beiden ausführenden Hersteller, die die AA-Regelung in Anspruch nehmen, stimmten der Beurteilung der Kommission in Erwägungsgrund (55) zu und bestätigten, dass sie aufgrund der Ausfuhr der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung Anspruch auf einen Vorteil gehabt hätten, der ihnen außerhalb des Untersuchungszeitraums der Überprüfung gewährt worden sei oder gewährt werde. Einer der ausführenden Hersteller bestätigte zudem, dass aufgrund der Art des Schmelzverfahrens im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nicht auszuschließen sei, dass Einfuhren von Vorleistungen im Rahmen von AA-Genehmigungen für nichtrostenden Stabstahl für andere Produkte verwendet worden seien und Einfuhren von Vorleistungen im Rahmen von AA-Genehmigungen für andere Produkte für nichtrostenden Stabstahl. Daher stimmte der ausführende Hersteller zu, dass die bloße Untersuchung des auf den für nichtrostenden Stabstahl erhobenen Zolls im Rahmen von AA-Genehmigungen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung den tatsächlich in diesem Zeitraum im Rahmen der Regelung gewährten Vorteil für nichtrostenden Stabstahl nicht widerspiegelt. Aufgrund des Fehlens angemessener Daten konnte die Kommission die Höhe der Subvention nicht wie in der Ausgangsuntersuchung auf der Grundlage der nicht erhobenen Einfuhrabgaben auf alle eingeführten Vorleistungen für nichtrostenden Stabstahl, die während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung unter die Regelung fielen, berechnen.
- (58) Unter diesen Umständen waren beide Unternehmen damit einverstanden, die Subventionshöhe auf der Grundlage der gesamten Ausfuhrgeschäfte zu berechnen, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung aufgrund von Genehmigungen im Rahmen der AA-Regelung in Bezug auf die betroffene Ware abgefertigt worden waren. Jedes Unternehmen schlug eine für seine jeweilige Situation geeignete Methodik vor (in diesem Fall abhängig vom Umfang der für die Produktion der betroffenen Ware eingeführten Rohstoffe). Entweder anhand der SION oder des durchschnittlichen im Rahmen aller vorherigen Genehmigungen erzielten Mehrwerts für die betroffene Ware könne die Höhe der eingesparten Zölle auf eingeführte Vorleistungen zuverlässig berechnet werden. Die Kommission hielt diese Methodiken für geeignet und akzeptierte sie.
- (59) Die Höhe dieser Subvention wurde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung dem gesamten während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung mit der betroffenen Ware erzielten Ausfuhrumsatz (Nenner) zugerechnet, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (60) Die Kommission ermittelte somit, dass die Subventionsspannen im Rahmen dieser Regelung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung 0,88 % für Chandan Steel Limited und 1,56 % für Isinox Steel Limited betragen.

### 3.3. Duty Drawback Scheme (DD-Regelung) — Zollrückerstattungsregelung

#### 3.3.1. Rechtsgrundlage

- (61) Die DD-Regelung wird in den Vorschriften für die Rückerstattung von Zöllen und Verbrauchsteuern („Custom & Central Excise Duties Drawback Rules“) von 1995, geändert durch nachfolgende Notifikationen, detailliert beschrieben.

### 3.3.2. Anspruchsberechtigung

- (62) Alle ausführenden Hersteller und ausführenden Händler können diese Regelung in Anspruch nehmen.

### 3.3.3. Praktische Anwendung

- (63) Ein anspruchsberechtigter Ausführer kann eine Erstattung beantragen, die als Prozentsatz des FOB-Wertes („free-on-board“) der im Rahmen dieser Regelung ausgeführten Waren berechnet wird. Die Erstattungsätze wurden von der indischen Regierung für eine Reihe von Waren festgesetzt, darunter auch die betroffene Ware. Sie werden auf Grundlage der Durchschnittsmenge oder des Durchschnittswerts der Materialien, die als Vorleistungen bei der Herstellung einer Ware verwendet werden, sowie des durchschnittlichen Betrags der für die Vorleistungen entrichteten Abgaben ermittelt. Sie werden unabhängig davon angewandt, ob tatsächlich Einfuhrabgaben entrichtet wurden oder nicht. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung betrug der Satz der DD-Regelung bis zum 22. November 2015 1,9 %, danach 2 % mit einer Obergrenze von 3,2 INR/kg bis zum 10. Februar 2016 und ab dann 2 % mit einer Obergrenze von 4,3 INR/kg.
- (64) Bedingung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist die Ausfuhr von Waren. Bei der Eingabe der Versanddetails in den Zollserver (ICEGATE) wird angegeben, dass die Ausfuhr im Rahmen der DD-Regelung erfolgt, und der DD-Betrag wird unwiderruflich festgelegt. Nachdem das Transportunternehmen die allgemeine Ausfuhrklärung („Export General Manifest — EGM“) eingereicht und die Zollstelle dieses Dokument zu ihrer Zufriedenheit mit den Daten in den Begleitpapieren abgeglichen hat, sind alle Bedingungen für die Genehmigung der Zahlung des Erstattungsbetrags entweder durch Direktüberweisung auf das Bankkonto des Ausführers oder per Scheck erfüllt.
- (65) Außerdem muss der Ausführer einen Nachweis für die Realisierung der Ausfuhrerlöse anhand einer Bankbescheinigung („Bank Realisation Certificate — BRC“) vorlegen. Dieses Dokument kann nach der Zahlung des Erstattungsbetrags vorgelegt werden, allerdings zieht die indische Regierung den ausgezahlten Betrag wieder ein, wenn es der Ausführer versäumt, die Bankbescheinigung innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen.
- (66) Der Erstattungsbetrag kann für jeden beliebigen Zweck verwendet werden.
- (67) Der Betrag der Zollrückerstattung kann nach den indischen Rechnungslegungsgrundsätzen periodengerecht als Ertrag verbucht werden, sobald die Ausfuhrverpflichtung erfüllt wurde.
- (68) Die Kommission stellte fest, dass alle mitarbeitenden ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin von der DD-Regelung Gebrauch machten.

### 3.3.4. Schlussfolgerung zur DD-Regelung

- (69) Im Rahmen der DD-Regelung werden Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt. Bei der sogenannten Zollrückerstattung handelt es sich um eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung, da sie in Form eines direkten Transfers von Geldern durch die indische Regierung erfolgt. Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel. Darüber hinaus erwächst dem Ausführer durch die Zollrückerstattung ein Vorteil, da sie die Liquidität des Unternehmens verbessert.
- (70) Der Zollrückerstattungsatz für Ausfuhren wird von der indischen Regierung für jede einzelne Ware festgelegt. Obwohl die Subvention als Zollrückerstattung bezeichnet wird, weist diese Regelung nicht die Eigenschaften eines zulässigen Rückerstattungssystems oder Ersatzrückerstattungssystems im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung auf. Die Zahlung an den Ausführer steht in keinem Zusammenhang mit der tatsächlichen Entrichtung von Einfuhrabgaben für Rohstoffe und stellt keine Zollgutschrift zur Aufrechnung von Einfuhrzöllen für vergangene oder künftige Einfuhren von Rohstoffen dar.
- (71) Bei dem Kontrollbesuch brachte die indische Regierung vor, dass zwischen den Rückerstattungsätzen sowie den auf Rohstoffe gezahlten Zöllen eine angemessene Verknüpfung bestehe. Dies sei damit zu begründen, dass die indische Regierung bei der Festsetzung der Rückerstattungsätze sowohl die durchschnittliche Menge oder den durchschnittlichen Wert der Stoffe, die als Vorleistungen in die Herstellung der Ware einfließen, als auch den durchschnittlichen Betrag der auf Vorleistungen gezahlten Zölle berücksichtige.
- (72) Die Kommission ist allerdings nicht der Ansicht, dass die angebliche Verknüpfung zwischen den Rückerstattungsätzen und den auf Rohstoffe gezahlten Zöllen ausreicht, damit die Regelung den Vorgaben in Anhang I, Anhang II (Definition und Regeln für die Rückerstattung) und Anhang III (Definition und Regeln für die Ersatzrückerstattung) der Grundverordnung genügt. Insbesondere wird die Höhe der Gutschrift nicht in Bezug auf die tatsächlich verwendeten Vorleistungen berechnet. Im Übrigen fehlt ein System oder Verfahren, mit dem nachgeprüft werden könnte, welche Vorleistungen (in welcher Menge und welchen Ursprungs) bei der Herstellung der Ausfuhrware verbraucht wurden oder ob eine übermäßige Erstattung von Einfuhrabgaben im Sinne des Anhangs I Buchstabe i und der Anhänge II und III der Grundverordnung stattgefunden hat. Ferner wurde von der

indischen Regierung keine weitere Prüfung auf der Grundlage der tatsächlichen Vorleistungen und Transaktionen vorgenommen, um festzustellen, ob eine übermäßige Erstattung stattgefunden hat. Daher wurde dieser Einwand zurückgewiesen.

- (73) Folglich muss die Zahlung, die in Form eines direkten Transfers von Geldern durch die indische Regierung im Anschluss an von Ausfuhrern getätigte Ausfuhr erfolgt, als von der Ausfuhrleistung abhängiger Direktzuschuss der indischen Regierung betrachtet werden und gilt daher nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und anfechtbar.

### 3.3.5. Berechnung der Höhe der Subvention

- (74) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 der Grundverordnung wurde die Höhe der anfechtbaren Subventionen anhand des dem Empfänger erwachsenden Vorteils berechnet, der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung festgestellt wurde. In diesem Zusammenhang wurde berücksichtigt, dass nach dieser Regelung dem Empfänger der Vorteil zum Zeitpunkt der Abwicklung eines Ausfuhrgeschäfts erwächst. Zu diesem Zeitpunkt ist die indische Regierung zur Zahlung des Erstattungsbetrags verpflichtet, was nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung einer finanziellen Beihilfe entspricht. Die indische Regierung hat nach Ausstellung der Ausfuhrbegleitpapiere durch die Zollbehörden, auf denen unter anderem der Betrag der für das Ausfuhrgeschäft gewährten Rückerstattung ausgewiesen ist, keinen Ermessensspielraum mehr, was die Gewährung der Subvention betrifft. Da keine zuverlässigen Belege für das Gegenteil vorliegen, wird es somit als angemessen erachtet, bei der Berechnung des durch die DD-Regelung bedingten Vorteils die Summe aller Erstattungsbeiträge zugrunde zu legen, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung für Ausfuhrgeschäfte nach dieser Regelung ausgestellt wurden.
- (75) Die Höhe dieser Subvention wurde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung dem gesamten während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung mit der betroffenen Ware erzielten Ausfuhrumsatz (Nenner) zugerechnet, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (76) Die Kommission ermittelte somit, dass die Subventionsspannen im Rahmen dieser Regelung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung 1,02 % für Chandan Steel Limited, 0,66 % für Isinox Steel Limited und 1,82 % für die Venus-Gruppe betragen.

### 3.4. Duty Entitlement Passbook Scheme (im Folgenden die „DEPB-Regelung“) — Rückerstattung von Einfuhrabgaben auf Vorleistungen für Ausfuhrwaren

- (77) Die Untersuchung ergab, dass diese Regelung ausgelaufen ist und den ausführenden Herstellern in der Stichprobe im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keinen Vorteil brachte, weshalb eine weitere Untersuchung der Anfechtbarkeit dieser Regelung für die Zwecke dieser Untersuchung als nicht erforderlich erachtet wurde.

### 3.5. Duty Free Import Authorisation (im Folgenden „DFIA-Regelung“) — Genehmigung zollfreier Einfuhren

- (78) Die Untersuchung ergab, dass keinem der ausführenden Hersteller in der Stichprobe diese Regelung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zugutekam, weshalb eine weitere Untersuchung der Anfechtbarkeit dieser Regelung für die Zwecke dieser Untersuchung als nicht erforderlich erachtet wurde.

### 3.6. Zinssteuerbefreite Ausfuhrkredite

- (79) Die Untersuchung ergab, dass diese Regelung ausgelaufen ist und den ausführenden Herstellern in der Stichprobe im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keinen Vorteil brachte, weshalb eine weitere Untersuchung der Anfechtbarkeit dieser Regelung für die Zwecke dieser Untersuchung als nicht erforderlich erachtet wurde.

### 3.7. Export Credit Scheme (EC-Regelung) — Ausfuhrkreditregelung

- (80) Die Untersuchung ergab, dass alle ausführenden Hersteller in der Stichprobe diese Regelung in Anspruch nahmen. Da jedoch festgestellt wurde, dass die erhaltenen Anreize vernachlässigbar gering waren, wurde eine weitere Untersuchung der Anfechtbarkeit dieser Regelung für die Zwecke dieser Untersuchung als nicht erforderlich erachtet.

### 3.8. Export Promotion Capital Goods Scheme (EPCG-Regelung) — Exportförderprogramm mit präferenziellen Einfuhrzöllen auf Investitionsgüter

- (81) Die Untersuchung ergab, dass alle ausführenden Hersteller in der Stichprobe diese Regelung in Anspruch nahmen. Da jedoch festgestellt wurde, dass die erhaltenen Anreize vernachlässigbar gering waren, wurde eine weitere Untersuchung der Anfechtbarkeit dieser Regelung für die Zwecke dieser Untersuchung als nicht erforderlich erachtet.

### 3.9. Darlehensgarantien und direkter Transfer von Geldern der indischen Regierung

- (82) Die Untersuchung ergab, dass keiner der ausführenden Hersteller in der Stichprobe Darlehensgarantien und direkte Transfers von Geldern der indischen Regierung erhielt, durch die ihnen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ein Vorteil entstanden wäre, weshalb eine weitere Untersuchung der Anfechtbarkeit dieser Modalitäten für die Zwecke dieser Untersuchung als nicht erforderlich erachtet wurde.

### 3.10. Merchandise Export from India Scheme („MEI-Regelung“) — Warenausfuhr aus Indien

#### 3.10.1. Rechtsgrundlage

- (83) Die MEI-Regelung wird in Kapitel 3 FTP 15-20 und in Kapitel 3 HOP I 15-20 ausführlich erläutert.
- (84) Die MEI-Regelung ist die Nachfolgeregelung der FM-Regelung und fünf anderer Regelungen (Focus Market Scheme, Focus Product Scheme, Market Linked Focus Product Scheme, Agricultural Infrastructure Incentive Scrip und VKGUY).

#### 3.10.2. Anspruchsberechtigung

- (85) Alle ausführenden Hersteller und ausführenden Händler können diese Regelung in Anspruch nehmen.

#### 3.10.3. Praktische Anwendung

- (86) Anspruchsberechtigte Unternehmen können die MEI-Regelung in Anspruch nehmen, wenn sie bestimmte Waren in bestimmte Länder ausführen, welche jeweils zur Gruppe A („Traditionelle Märkte“, einschließlich aller EU-Mitgliedstaaten), Gruppe B („Aufstrebende Märkte und Branchen“) oder Gruppe C („Sonstige Märkte“) gehören. Die den einzelnen Gruppen zugeordneten Länder und der Warenkatalog mit den entsprechenden Vergütungssätzen wurden in Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 des Anhangs 3B FTP 15-20 aufgeführt. Gegen Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung wurde die Unterscheidung zwischen verschiedenen Märkten abgeschafft und die Regelung galt für alle Märkte gleich.
- (87) Der Vorteil gestaltet sich in Form einer Zollgutschrift, die einem Prozentsatz des FOB-Wertes der Ausfuhr entspricht. Für nichtrostenden Stabstahl betrug dieser Prozentsatz zu Beginn des Untersuchungszeitraums der Überprüfung 2 % für Ausfuhren in Länder der Gruppe B und 0 % für Ausfuhren in Länder der Gruppen A und C. Wie in Erwägungsgrund (86) angegeben, wurde die Unterscheidung zwischen den Ländergruppen gegen Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung abgeschafft und die Regelung galt für alle Märkte gleich. Von der Regelung sind bestimmte Ausfuhrgeschäfte ausgeschlossen, z. B. Ausfuhren eingeführter oder umgeladener Waren, vorgesehene Ausfuhren („Deemed Exports“), Ausfuhren von Dienstleistungen und Ausfuhrumsätze von Betrieben in Sonderwirtschaftszonen oder von exportorientierten Betrieben.
- (88) Zollgutschriften nach der MEI-Regelung sind frei übertragbar und ab dem Ausstellungsdatum 18 Monate gültig. Sie können für Folgendes verwendet werden: i) Zahlung von Zöllen auf die Einfuhr von Vorleistungen oder Gütern, einschließlich Investitionsgütern, ii) Zahlung von Verbrauchsteuern auf die Beschaffung von Vorleistungen im Inland, einschließlich Investitionsgütern, iii) Zahlung von Dienstleistungssteuern auf die Beschaffung von Dienstleistungen.
- (89) Der Antrag auf Geltendmachung von Ansprüchen nach der MEI-Regelung ist elektronisch auf der Website der Generaldirektion Außenhandel einzureichen. Dem Onlineantrag sind die relevanten Unterlagen (Frachtbriefe, Bankbescheinigung und Nachweis der Anlandung) anzuhängen. Nach Prüfung der Unterlagen stellt die zuständige regionale Behörde der indischen Regierung die Zollgutschrift aus. Reicht der Ausführer alle erforderlichen Unterlagen ein, hat die regionale Behörde keinen Ermessensspielraum und muss die Zollgutschriften ausstellen.
- (90) Die Kommission stellte fest, dass die ausführenden Hersteller in der Stichprobe im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin von der MEI-Regelung Gebrauch machten.

#### 3.10.4. Schlussfolgerung zur MEI-Regelung

- (91) Im Rahmen der MEI-Regelung werden Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt. Bei der MEI-Zollgutschrift handelt es sich um eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung, da die Gutschrift letztendlich zur Aufrechnung von Einfuhrzöllen verwendet wird und die indische Regierung somit auf Abgaben verzichtet, die ansonsten zu entrichten wären. Darüber hinaus wird dem Ausführer durch die MEI-Zollgutschrift ein Vorteil gewährt, da sie seine Liquidität verbessert.
- (92) Ferner ist die MEI-Regelung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und gilt daher nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und anfechtbar.
- (93) Diese Regelung kann nicht als zulässiges Rückerstattungssystem oder Ersatzrückerstattungssystem im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung angesehen werden. Sie genügt nicht den strengen Vorgaben in Anhang I Buchstabe i, Anhang II (Definition und Regeln für die Rückerstattung) und Anhang III (Definition und Regeln für die Ersatzrückerstattung) der Grundverordnung. Ein Ausführer ist nicht verpflichtet, die zollfrei eingeführten Waren bei der Herstellung tatsächlich zu verbrauchen, und die Gutschrift wird nicht auf der Grundlage der tatsächlich verwendeten Vorleistungen berechnet. Es gibt kein System oder Verfahren, mit dem nachgeprüft werden könnte, welche Vorleistungen bei der Herstellung der Ausfuhrware verbraucht wurden oder ob eine übermäßige Erstattung von Einfuhrabgaben im Sinne des Anhangs I Buchstabe i und der Anhänge II und III der Grundverordnung stattgefunden hat. Ein Ausführer kann die MEI-Regelung unabhängig davon in Anspruch nehmen, ob er überhaupt Vorleistungen einführt. Er muss lediglich Waren ausführen, nicht aber nachweisen, dass er tatsächlich Vorleistungen eingeführt hat. Somit kann die MEI-Regelung sogar von Ausführern in Anspruch genommen werden, die sämtliche Vorleistungen vor Ort beziehen und keinerlei Waren einführen, die als Vorleistungen verwendet werden können. Außerdem kann ein Ausführer die MEI-Zollgutschriften für die Einfuhr von Investitionsgütern verwenden, obwohl diese nicht unter die zulässigen Zollrückerstattungssysteme wie in Anhang I Buchstabe i der Grundverordnung dargelegt fallen, weil sie bei der Herstellung der Ausfuhrwaren nicht verbraucht werden. Ferner wurde von der indischen Regierung keine weitere Prüfung auf der Grundlage der tatsächlichen Vorleistungen und Transaktionen vorgenommen, um festzustellen, ob eine übermäßige Erstattung stattgefunden hat.

#### 3.10.5. Berechnung der Höhe der Subvention

- (94) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 der Grundverordnung wurde die Höhe der anfechtbaren Subventionen anhand des dem Empfänger erwachsenden Vorteils berechnet, der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung festgestellt wurde. In diesem Zusammenhang wurde berücksichtigt, dass nach dieser Regelung dem Empfänger der Vorteil zum Zeitpunkt der Abwicklung eines Ausfuhrgeschäfts erwächst.
- (95) Die Höhe dieser Subvention wurde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung dem gesamten während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung mit der betroffenen Ware erzielten Ausfuhrumsatz (Nenner) zugerechnet, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (96) Die Kommission ermittelte somit, dass die Subventionsspannen im Rahmen dieser Regelung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung 1,31 % für Chandan Steel Limited, 1,33 % für Isinox Steel Limited und 1,00 % für die Venus-Gruppe betragen.
- (97) Nach der Unterrichtung brachte eine Partei vor, dass nur der aus den Verkäufen in die Union erwachsende Vorteil im Untersuchungszeitraum der Überprüfung angefochten werden sollte. Wie jedoch in Erwägungsgrund (95) erwähnt, wurde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung die Subvention dem gesamten während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung mit der betroffenen Ware erzielten Ausfuhrumsatz (Nenner) zugerechnet. Dann wurde der Vorteil, der dem mit den Ausfuhr in die Union erzielten Umsatz zugerechnet wurde, angefochten.

#### 3.11. „Package Scheme of Incentives“ („PSI“) — „Anreizpaket“ (Vergünstigungen für neue/expandierende Betriebe) von Maharashtra

- (98) Die Untersuchung ergab, dass keinem der ausführenden Hersteller in der Stichprobe diese Regelung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zugutekam, weshalb eine weitere Untersuchung der Anfechtbarkeit dieser Regelung für die Zwecke dieser Untersuchung als nicht erforderlich erachtet wurde.

### 3.12. Regionale Subventionen

- (99) Die Untersuchung ergab, dass keinem der ausführenden Hersteller in der Stichprobe diese Regelungen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zugutekamen, weshalb eine weitere Untersuchung der Anfechtbarkeit dieser Regelungen für die Zwecke dieser Untersuchung als nicht erforderlich erachtet wurde.

### 3.13. Höhe der anfechtbaren Subventionen

- (100) Gemäß der Grundverordnung belief sich die wertmäßig ausgedrückte Höhe der anfechtbaren Subventionen für den mitarbeitenden ausführenden Hersteller auf folgende Beträge:

Tabelle 1

#### Anfechtbare Subventionen

UNTERNEHMEN \ REGELUNG	AA-Regelung	DD-Regelung	MEI-Regelung	Gesamt
Chandan Steel Limited	0,88 %	1,02 %	1,31 %	3,21 %
Isinox Steels Limited	1,56 %	0,66 %	1,33 %	3,55 %
Venus-Gruppe	Keine Angabe	1,82 %	1,00 %	2,82 %

Quelle: Untersuchung

- (101) Die Gesamthöhe dieser Subventionen übersteigt die in Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung festgelegte Geringfügigkeitsschwelle.

### 3.14. Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der Subventionierung

- (102) Nach Artikel 18 Absatz 2 der Grundverordnung untersuchte die Kommission, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten der Subventionierung wahrscheinlich wäre.
- (103) Wie unter den Erwägungsgründen (31) bis (101) erläutert, wurde festgestellt, dass indische Ausführer der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin Vorteile im Rahmen anfechtbarer Subventionsregelungen von indischen Behörden in Anspruch nahmen.
- (104) Mit den Subventionsregelungen werden wiederholt Vorteile gewährt, und es gibt keine Anzeichen dafür, dass diese Zuwendungen in nächster Zukunft eingestellt würden. Tatsächlich nahm die Subventionierung im Rahmen der DD- und der MEI-Regelung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu. Der Satz und die Obergrenze der DD-Regelung stiegen an, während die MEI-Regelung, die zu Beginn des Untersuchungszeitraums der Überprüfung für Ausführenden in eine Gruppe von Ländern (die Mitgliedstaaten ausgenommen) galt, gegen Ende des Zeitraums für alle Länder galt. Die letztgenannte Änderung führte zu einer größeren Attraktivität der Ausfuhren in die Union.
- (105) Obwohl die der Union in Rechnung gestellten Preise für nichtrostenden Stabstahl ähnlich sind wie die Preise für Drittlandsmärkte, verfügen alle ausführenden Hersteller in der Stichprobe über erhebliche Kapazitätsreserven, die zwischen 14 % und 66 % liegen. Die Kapazitätsauslastung aller mitarbeitenden ausführenden Hersteller (auf die rund 46 % der Gesamteinfuhren von nichtrostendem Stabstahl aus Indien in die Union entfallen) liegt bei rund 42 %. Die Kapazitätsreserven dieser Hersteller allein liegen bei rund 156 000 Tonnen, d. h. 50 % des gesamten Unionsverbrauchs im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Angesichts der Tatsache, dass diese Zahl nicht die Kapazitätsreserven der ausführenden Hersteller enthält, auf die die übrigen 54 % der gesamten Unionseinfuhren von nichtrostendem Stabstahl aus Indien entfallen, sowie der indischen Hersteller, die nicht in die Union ausführen, ist dies, was die gesamten Kapazitätsreserven in Indien betrifft, eine konservative Schätzung.
- (106) Dem „Indian draft National Steel Policy“ (Entwurf der nationalen indischen Stahlpolitik) 2017 zufolge war Indien die einzige große Volkswirtschaft weltweit, in der die Stahlnachfrage 2015 mit 5,3 % ein ungebrochen positives Wachstum aufwies. Während die Produktion für den Inlandsverbrauch bei den ausführenden Herstellern in der Stichprobe im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zwischen 1 und 17 % der Gesamtproduktion schwankte, lagen die Überkapazitäten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller bei etwa 58 %. Selbst wenn also das Wachstum des inländischen Verbrauchs auf dem Niveau von 2015 bliebe, würde es viele Jahre dauern, bis diese Überkapazitäten aufgefangen werden könnten.

- (107) Trotz der Maßnahmen ist der Unionsmarkt attraktiv. Alle ausführenden Hersteller in der Stichprobe sind exportorientiert und führen zwischen 83 % und 99 % ihrer gesamten Produktion von nichtrostendem Stabstahl aus. Trotz der geltenden Maßnahmen blieb die Union ein wichtiges Ausfuhrziel für die ausführenden Hersteller in der Stichprobe, auf die 35 % bis 53 % ihrer gesamten Ausfuhren von nichtrostendem Stabstahl im Untersuchungszeitraum der Überprüfung entfielen. Sollten die Maßnahmen aufgehoben werden, dürften die Ausfuhrmengen in die Union, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung bereits erheblich waren, weiter steigen. In der Tat wird, wie in Erwägungsgrund (183) erörtert, dies mit dem Beispiel eines ausführenden Herstellers gut belegt, dessen Zollsatz nach einer Interimsüberprüfung im Jahr 2013 auf 0 % verringert wurde.
- (108) Aus den vorstehenden Gründen geht die Kommission von einem Anhalten der Subventionierung aus.

#### 4. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

##### 4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (109) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wurde die gleichartige Ware von rund 25 Herstellern in der Union hergestellt. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Grundverordnung.

##### 4.2. Vorbemerkungen

- (110) Die Schädigung wurde anhand der Entwicklungen bei Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkäufen, Marktanteil, Beschäftigung, Produktivität und Wachstum auf der Ebene des Wirtschaftszweigs der Union insgesamt sowie der Entwicklungen bei Preisen, Rentabilität, Cashflow, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten und Investitionen, Lagerbeständen, Kapitalrendite und Löhnen auf der Ebene der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller geprüft.
- (111) Während des Bezugszeitraums herrschten, mit Ausnahme des Jahres 2013, positive Marktbedingungen bei steigendem Verbrauch nichtrostenden Stabstahls in der Union. Wie in Erwägungsgrund (3) erwähnt wurde der für Viraj geltende Zollsatz 2013 nach einer Interimsüberprüfung auf 0 % gesenkt.

##### 4.3. Unionsverbrauch

- (112) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch durch Addition folgender Posten:
- die überprüften Verkäufe der drei in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller in der Union,
  - die Verkäufe der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unionshersteller in der Union laut Überprüfungsantrag und nach Überprüfung der von Eurofer übermittelten Daten sowie
  - Einfuhren nach Angaben von Eurostat.
- (113) Der Unionsverbrauch nichtrostenden Stabstahls entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

#### Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Unionsverbrauch insgesamt (in Tonnen)	270 254	259 213	301 309	310 418	314 305
Index (2012 = 100)	100	96	111	115	116

Quelle: Eurostat, Eurofer und Fragebogenantworten

- (114) Der Unionsverbrauch stieg im Bezugszeitraum um 16 %. Bei einer Analyse auf Jahresbasis zeigt sich von 2012 bis 2013 zunächst ein Rückgang um 4 %, gefolgt von einer allmählichen Erholung von 20 Prozentpunkten oder mehr als 55 000 Tonnen im Zeitraum von 2014 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung.

#### 4.4. Einfuhren aus Indien

##### 4.4.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus Indien

- (115) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren nichtrostenden Stabstahls aus Indien in die Union auf der Grundlage von Eurostat-Daten und den Marktanteilen der Einfuhren, indem sie diese Einfuhrmengen mit dem in Tabelle 2 dargestellten Verbrauch der Union verglich.
- (116) Die Einfuhren nichtrostenden Stabstahls aus Indien in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

#### Indische Einfuhrmengen (in Tonnen) und Marktanteile

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Menge der Einfuhren aus Indien (in Tonnen)	27 138	27 053	42 631	44 494	44 636
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	100	157	164	164
Marktanteil der indischen Einfuhren (in Prozent)	10	10	14	14	14
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	102	140	141	140

Quelle: Eurostat

- (117) Im Bezugszeitraum nahmen die Einfuhrmengen aus Indien in die Union mit 64 % oder fast 18 000 Tonnen erheblich zu. Bei einer Analyse auf Jahresbasis zeigt sich zunächst ein Rückgang im Jahr 2013, gefolgt von einem Anstieg um 57 Prozentpunkte 2014 und einem weiteren Anstieg um 7 Prozentpunkte bis zum Jahr 2015 und dem Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung.
- (118) Zunächst waren die Einfuhren aus Indien von 2012 bis 2013 konstant, während der Verbrauch in der Union um 3 % zurückging. Zwischen 2013 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung nahmen die Einfuhren aus Indien um 64 % zu, während der Verbrauch in der Union um 20 % stieg. Da die Einfuhren aus Indien stärker zunahm als der Unionsverbrauch, erhöhte sich der Marktanteil dieser Einfuhren von 10 % auf 14 %.

##### 4.4.2. Preise der Einfuhren aus Indien

- (119) Die Kommission zog die von Eurostat gemeldeten Preise der Einfuhren aus Indien heran.
- (120) Die Durchschnittspreise für Einfuhren nichtrostenden Stabstahls aus Indien in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 4

#### Indische Einfuhrpreise

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Indische Einfuhrpreise (In EUR je Tonne)	2 509	2 233	2 095	2 225	2 165
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	89	84	89	86

Quelle: Eurostat

- (121) Die Preise der Einfuhren aus Indien sanken im Bezugszeitraum um 14 %, wobei der stärkste Rückgang von 2012 bis 2013 erfolgte. Sie verringerten sich 2013 um 11 % und 2014 um weitere 5 Prozentpunkte, 2015 zogen sie um 5 Prozentpunkte an und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung gaben sie wieder 3 Prozentpunkte nach.

- (122) Dieser Rückgang folgte zwar der Abwärtsentwicklung bei den Rohstoffpreisen, die Kommission wies aber darauf hin, dass der durchschnittliche Stückpreis für die Einfuhren aus Indien im ganzen Bezugszeitraum deutlich unter sowohl dem durchschnittlichen Verkaufspreis pro Stück als auch den in Tabelle 9 aufgeführten durchschnittlichen Produktionskosten je Stück des Wirtschaftszweigs der Union lag, was einen starken Preisdruck auf die EU-Verkaufspreise zur Folge hatte.

#### 4.4.3. Preisunterbietung

- (123) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung durch einen Vergleich
- der gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar auf der Stufe ab Werk, sowie
  - der entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der von den in die Stichprobe einbezogenen indischen Herstellern getätigten Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, auf Grundlage des CIF-Preises mit angemessenen Berichtigungen um die nach der Einfuhr angefallenen Kosten.
- (124) Der Preisvergleich wurde für jeden Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes der Unionshersteller der Stichprobe im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.
- (125) Aus dem Vergleich ergab sich für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 12 % auf dem Unionsmarkt.

#### 4.5. Einfuhren aus anderen Ländern

- (126) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren aus anderen Ländern als Indien auf der Grundlage von Eurostat-Daten und den Marktanteilen dieser Einfuhren, indem sie die entsprechenden Einfuhrmengen mit dem in Tabelle 2 dargestellten Verbrauch der Union verglich.
- (127) Die Einfuhren nichtrostenden Stabstahls aus anderen Ländern in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 5

#### Einfuhren nichtrostenden Stabstahls aus anderen Ländern

		2012	2013	2014	2015	UZÜ
Andere Länder insgesamt	Einfuhrmenge (in Tonnen)	22 035	19 243	20 326	20 367	20 262
	Index (2012 = 100)	100	87	92	92	92
	Marktanteil (in %)	8	7	7	7	6
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	4 395	4 171	4 178	4 236	4 145
	Index (2012 = 100)	100	95	95	96	94
Schweiz	Einfuhrmenge (in Tonnen)	9 911	10 122	10 921	10 268	10 578
	Index (2012 = 100)	100	102	110	104	107
	Marktanteil (in %)	4	4	4	3	3
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	4 364	4 080	4 013	3 960	3 866
	Index (2012 = 100)	100	93	92	91	89

		2012	2013	2014	2015	UZÜ
Ukraine	Einfuhrmenge (in Tonnen)	4 276	3 344	2 891	3 773	3 573
	Index (2012 = 100)	100	78	68	88	84
	Marktanteil (in %)	2	1	1	1	1
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	3 174	2 834	2 805	2 612	2 406
	Index (2012 = 100)	100	89	88	82	76
Übrige andere Länder	Einfuhrmenge (in Tonnen)	7 849	5 777	6 514	6 327	6 111
	Index (2012 = 100)	100	74	83	81	78
	Marktanteil (in %)	3	2	2	2	2
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	5 099	5 103	5 065	5 651	5 646
	Index (2012 = 100)	100	100	99	111	111

Quelle: Eurostat

- (128) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern als Indien ging um 8 % zurück; demgegenüber nahm die Menge der Einfuhren aus Indien, wie gesagt, um 64 % zu.
- (129) Im Bezugszeitraum sank der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Ländern als Indien von 8 % auf 6 %, während der Marktanteil der Einfuhren aus Indien von 10 % auf 14 % stieg.
- (130) Der Marktanteil der beiden wichtigsten Einfuhrländer nach Indien schrumpfte im Bezugszeitraum: Der Marktanteil der Schweiz verringerte sich von 4 % auf 3 % und der der Ukraine von 2 % auf 1 %.
- (131) Angesichts eines um 16 % gewachsenen Unionsverbrauchs und eines um 3 % geschrumpften Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum bedeutet dies, dass die Einfuhren aus Indien nicht nur zulasten des Wirtschaftszweigs der Union sondern auch zulasten der Einfuhren aus anderen Ländern Marktanteile gewannen.
- (132) Der durchschnittliche Preis der Einfuhren aus anderen Drittländern ging viel langsamer zurück als die Preise der Einfuhren aus Indien. Ersterer gab um 6 % nach, während die Preise der Einfuhren aus Indien um 14 % sanken.
- (133) Im gesamten Bezugszeitraum lagen die Preise der Einfuhren aus der Schweiz und der Ukraine im Durchschnitt erheblich über denen der Einfuhren aus Indien. Allerdings sind diese Preise nicht zwangsläufig direkt vergleichbar, da der Durchschnittspreis auf einem anderen Produktmix basiert.
- (134) Darüber hinaus waren bei den Einfuhrmengen — insbesondere + 7 % aus der Schweiz und – 16 % aus der Ukraine, aber auch aus allen anderen Drittländern (– 8 %) im Allgemeinen — kein so starker Anstieg zu verzeichnen wie aus Indien (+ 64 %).
- (135) Während die Einfuhren aus Indien um mehr als 17 000 Tonnen im Bezugszeitraum zunahmen, verringerten sich die Einfuhren aus der Ukraine um rund 700 Tonnen, die aus der Schweiz stiegen um etwa 700 Tonnen und die aus allen anderen Drittländern (einschließlich der Schweiz und der Ukraine) um etwa 1 700 Tonnen.
- (136) Aufgrund dieser Sachlage und da die Einfuhrmengen aus der Schweiz und der Ukraine verglichen mit denjenigen aus Indien viel geringen waren, deutet nichts darauf hin, dass die Einfuhren aus diesen beiden Ländern den Wirtschaftszweig der Union schädigten.
- (137) Einfuhren aus anderen Ländern als Indien (einschließlich der Schweiz und der Ukraine) sind im Durchschnitt teurer als die Einfuhren aus Indien und verloren im Bezugszeitraum einen Marktanteil von 2 %.

#### 4.6. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

##### 4.6.1. Allgemeine Bemerkungen

- (138) Nach Artikel 8 Absatz 4 der Grundverordnung prüfte die Kommission die Auswirkungen der subventionierten Einfuhren auf den betroffenen Wirtschaftszweig der Union, indem sie alle relevanten Wirtschaftsindikatoren, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union während des Bezugszeitraums beeinflussten, bewertete.
- (139) Wie in Erwägungsgrund (12) erwähnt, wurde bei der Ermittlung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (140) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren.
- (141) Die makroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten im Überprüfungsantrag, der von Eurofer übermittelten Daten und der überprüften Fragebogenantworten der Unionshersteller der Stichprobe. Die Daten bezogen sich auf alle Unionshersteller.
- (142) Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der überprüften Daten in den Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller auf den Fragebogen.
- (143) Beide Datenmengen wurden als repräsentativ für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (144) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe des Betrags der anfechtbaren Subventionen und Erholung von einer früheren Subventionierung.
- (145) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

##### 4.6.2. Makroökonomische Indikatoren

###### 4.6.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (146) Die gesamte Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

#### Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung der Unionshersteller

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Produktionsmenge (in Tonnen)	285 000	269 000	314 000	325 000	326 000
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	94	110	114	114
Produktionskapazität (in Tonnen)	475 000	470 000	491 000	494 000	493 500
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	99	103	104	104
Kapazitätsauslastung (in %)	60	57	64	66	66
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	95	107	110	110

Quelle: Eurostat, Eurofer und Fragebogenantworten

- (147) Die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union erhöhte sich im Bezugszeitraum um 14 %. Bei einer Analyse auf Jahresbasis sank sie 2013 zunächst um 6 %, stieg 2014 um 16 Prozentpunkte und 2015 um weitere 4 Prozentpunkte und blieb im Untersuchungszeitraum der Überprüfung schließlich auf diesem Niveau.
- (148) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union stieg im Bezugszeitraum um 4 %.

- (149) Infolge des Produktionsanstiegs erhöhte sich die entsprechende Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum um 10 %.

#### 4.6.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (150) Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union innerhalb der EU entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

#### Verkaufsmenge und Marktanteil der Unionshersteller

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Verkaufsmenge in der Union (in Tonnen)	221 081	212 917	238 352	245 557	249 407
Index (2012 = 100)	100	96	108	111	113
Marktanteil (in %)	82	82	79	79	79
Index (2012 = 100)	100	99	96	96	96

Quelle: Eurostat, Eurofer und Fragebogenantworten

- (151) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt erhöhte sich im Bezugszeitraum um rund 13 % oder um mehr als 28 000 Tonnen und blieb damit hinter dem Marktwachstum von 16 % zurück (siehe Tabelle 2).
- (152) Bei einer Analyse auf Jahresbasis zeigt sich von 2012 bis 2013 zunächst ein Anstieg um 4 %, gefolgt von Zunahmen um 12 Prozentpunkte im Jahr 2014, um 3 Prozentpunkte im Jahr 2015 sowie um weitere 2 Prozentpunkte im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.
- (153) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union ging im Bezugszeitraum um 3 % zurück, d. h. von 82 % in den Jahren 2012 und 2013 auf 79 % im Zeitraum zwischen 2014 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung.

#### 4.6.2.3. Wachstum

- (154) Der Unionsverbrauch nahm im Bezugszeitraum um 16 % oder mehr als 44 000 Tonnen zu. Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union stieg um 13 % oder 23 000 Tonnen, was aber dennoch zu einem Marktanteilsverlust von 4 Prozentpunkten führte.

#### 4.6.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (155) Die Beschäftigung und die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

#### Beschäftigung und Produktivität der Unionshersteller

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Zahl der Beschäftigten	2 150	2 150	2 150	2 150	2 150
Index (2012 = 100)	100	100	100	100	100
Produktivität (in Tonnen je Beschäftigten)	133	125	146	151	152
Index (2012 = 100)	100	94	110	114	114

Quelle: Eurostat, Eurofer und Fragebogenantworten

- (156) Die Beschäftigung des Wirtschaftszweigs der Union blieb im Bezugszeitraum auf gleichem Niveau.

- (157) Aufgrund des Produktionsanstiegs (um 14 % im Bezugszeitraum) erhöhte sich die Produktivität in diesem Zeitraum ebenfalls um 14 %. Bei einer Analyse auf Jahresbasis zeigt sich von 2012 bis 2013 zunächst ein Rückgang um 6 %, gefolgt von Zunahmen um 16 Prozentpunkte im Jahr 2014 und um weitere 4 Prozentpunkte im Jahr 2015, während das Niveau im Untersuchungszeitraum der Überprüfung gleich blieb.

#### 4.6.2.5. Höhe der Subventionsspanne und Erholung von früherer Subventionierung

- (158) Die Kommission stellte fest, dass die Einfuhren nichtrostenden Stabstahls aus Indien weiterhin zu subventionierten Preisen auf den Unionsmarkt gelangten. Die für Indien im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ermittelte Subventionsspanne lag, wie in Erwägungsgrund (100) erläutert, deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle.
- (159) Gleichzeitig gingen die Preise für die Einfuhren aus Indien im Bezugszeitraum um 14 % zurück. Im Ergebnis kamen die geltenden Ausgleichsmaßnahmen dem Wirtschaftszweig der Union nicht voll und ganz zugute, da sich sein Marktanteil um 4 % verringerte und die Rentabilität um fast 5 Prozentpunkte zurückging.

#### 4.6.3. Mikroökonomische Indikatoren

##### 4.6.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (160) Die durchschnittlichen Verkaufspreise, die die Unionshersteller in der Stichprobe unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

#### Durchschnittliche Verkaufspreise in der Union und Stückkosten

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Durchschn. Verkaufsstückpreis in der Union (in EUR/Tonne)	3 190	2 832	2 804	2 680	2 482
Index (2012 = 100)	100	89	88	84	78
Produktionsstückkosten (in EUR/Tonne)	3 012	2 772	2 681	2 561	2 459
Index (2012 = 100)	100	92	89	85	82

Quelle: Fragebogenantworten

- (161) Der durchschnittliche Verkaufsstückpreis, den der Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, sank im Bezugszeitraum kontinuierlich um 22 % und erreichte im Untersuchungszeitraum der Überprüfung 2 482 EUR/Tonne. Der Wirtschaftszweig der Union musste seine Preise nach unten korrigieren, um sie an den allgemeinen Rückgang der Verkaufspreise auf dem Markt für nichtrostenden Stabstahl anzupassen.
- (162) Die durchschnittlichen Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Union fielen mit 18 % im Bezugszeitraum weniger stark. Den größten Einfluss auf den Rückgang der Produktionsstückkosten hatten die nachgebenden Rohstoffpreise, aber auch die zunehmende Produktivität.

##### 4.6.3.2. Arbeitskosten

- (163) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der Unionshersteller der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

#### Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	51 304	52 672	54 130	54 393	52 462
Index (2012 = 100)	100	103	106	107	103

Quelle: Fragebogenantworten

- (164) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten stiegen im Bezugszeitraum für den Wirtschaftszweig der Union geringfügig, nämlich um 3 %.

#### 4.6.3.3. Lagerbestände

- (165) Die Lagerbestände der Unionshersteller der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

#### Lagerbestände

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Schlussbestand (in Tonnen)	6 857	9 336	8 493	6 331	5 778
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	136	124	92	84
Schlussbestand als Prozentsatz der Produktion (in %)	6	8	7	5	5
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	134	114	85	77

Quelle: Fragebogenantworten

- (166) Die Schlussbestände des Wirtschaftszweigs der Union schrumpften im Bezugszeitraum um 16 %. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung machten sie etwa 5 % der Produktion aus, auf die sie sich bezogen.

#### 4.6.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (167) Die Kommission ermittelte die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt, ausgedrückt in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes.
- (168) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der Unionshersteller der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

#### Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Rentabilität der EU-Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der EU (in % des Umsatzes)	8,1	3,8	6,4	6,1	3,3
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	47	79	76	41
Cashflow (in Mio. EUR)	28,4	9,6	26,8	28,4	16,5
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	34	94	100	58
Investitionen (in Mio. EUR)	7,7	6,9	6,8	7,1	7,0
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	90	88	92	91
Kapitalrendite (in %)	44	20	34	38	23
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	46	78	86	53

Quelle: Fragebogenantworten

- (169) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union sank von 8,1 % im Jahr 2012 allmählich auf 3,3 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, was einem Rückgang um 59 % entspricht. Bei einer Analyse auf Jahresbasis zeigt sich zunächst von 2012 bis 2013 ein rasanter Anstieg um 53 %, gefolgt von einer Zunahme um 32 Prozentpunkte im Jahr 2014, einer geringfügigen Abnahme um 3 Prozentpunkte im Jahr 2015 sowie einem weiteren drastischen Rückgang um 35 Prozentpunkte im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.
- (170) Unter dem Nettocashflow ist die Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union zu verstehen, seine Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Im Bezugszeitraum verringerte sich der Nettocashflow um 42 %. Bei einer Analyse auf Jahresbasis zeigt sich eine erratische Entwicklung dieses Indikators. Auf einen drastischen Rückgang um 66 % von 2012 bis 2013 folgte ein Anstieg um 60 Prozentpunkte im Jahr 2014, eine weitere geringfügige Zunahme um 6 Prozentpunkte im Jahr 2015 sowie ein drastischer Rückgang um 42 Prozentpunkte im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.
- (171) Der beträchtliche Rückgang des Cashflows des Wirtschaftszweigs der Union ist vor allem durch die in Erwägungsgrund (169) dargelegte deutliche Verringerung der Rentabilität zu erklären.
- (172) Im Bezugszeitraum verringerten sich die jährlichen Investitionen des Wirtschaftszweigs der Union in die gleichartige Ware um 9 %, und zwar von 7,7 Mio. EUR im Jahr 2012 auf 7,0 Mio. EUR im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.
- (173) Die Kapitalrendite wird als Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückt. Die Kapitalrendite des Wirtschaftszweigs der Union aus der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware fiel im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 47 %.

#### 4.6.4. Schlussfolgerung zur Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (174) Die Untersuchung ergab, dass sich die meisten Schadensindikatoren trotz der geltenden Maßnahmen negativ entwickelten und sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum verschlechterte.
- (175) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union verringerte sich um 4 %, die erzielten Gewinne sanken kontinuierlich und Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite nahmen ab.
- (176) Parallel zu diesen negativen Entwicklungen stieg der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum erheblich, nämlich um 16 %. Gleichzeitig nahmen die Einfuhrmengen aus Indien stetig zu und ebenso deren Anteil am Unionsmarkt.
- (177) Die subventionierten Einfuhren aus Indien unterboten die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 12 %, was Preisdruck verursachte. Dieser war im Untersuchungszeitraum der Überprüfung sogar stärker als bei der Ausgangsuntersuchung, in der die Unterbietung weniger als 2 % betrug.
- (178) Somit sah sich der Wirtschaftszweig der Union gezwungen, seine Verkaufspreise zu senken, um den Marktanteilsverlust nach Möglichkeit in Grenzen zu halten. Folglich lag seine Gewinnspanne im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zwar noch im positiven Bereich (3,3 %), jedoch unter der in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Zielgewinnspanne von 9,5 %.
- (179) Zur selben Zeit wurden, wie in Erwägungsgrund (133) erwähnt, für die Einfuhren nichtrostenden Stabstahls aus anderen Ländern als Indien höhere Preise berechnet als für die Einfuhren aus Indien; diese anderen Länder büßten im Bezugszeitraum 2 % ihres Marktanteils ein.
- (180) Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin geschädigt wurde.

#### 4.7. Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der Schädigung

- (181) Um zu ermitteln, wie wahrscheinlich ein erneutes Auftreten der Schädigung bei einer Aufhebung der Maßnahmen gegenüber Indien ist, analysierte die Kommission folgende Faktoren: die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserve in Indien, die Ausfuhren aus Indien in andere Länder und die Attraktivität des Unionsmarkts.

- (182) Wie in Erwägungsgrund (105) erläutert, beläuft sich Indiens Kapazitätsreserve im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nach einer vorsichtigen Schätzung auf mehr als 156 000 Tonnen, was bereits 50 % des Unionsverbrauchs im selben Zeitraum darstellte.
- (183) Ferner stellte die Kommission fest, dass Viraj, nachdem infolge der in Erwägungsgrund (3) erwähnten Überprüfung der für dieses Unternehmen geltende Zoll im Jahr 2013 auf 0 % gesenkt worden war, seine Präsenz am Unionsmarkt deutlich verstärkte.
- (184) Zwischen 2013 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung verschaffte sich Viraj sogar einen Mehrheitsanteil an den indischen Einfuhren in die Union. Die Einfuhren von Viraj verdreifachten sich in diesem Zeitraum nahezu und ihr Anteil erhöhte sich um mehr als 60 %.
- (185) Im selben Zeitraum stiegen die Einfuhrmengen aus Indien um 64 % und ihr Anteil am Unionsmarkt um 40 %. Ursache dieser Zunahme waren zum größten Teil die deutlich erhöhten Einfuhren von Viraj. Dies deutet darauf hin, dass der Unionsmarkt für die indischen Hersteller attraktiver geworden war. Im selben Zeitraum büßte der Wirtschaftszweig der Union 3 Prozentpunkte an Marktanteil und fast 5 Prozentpunkte an Rentabilität ein, wodurch sich seine Lage verschlechterte.
- (186) Das Preisniveau der indischen Ausfuhren in andere Länder ließ sich mit dem der indischen Ausfuhren in die Union vergleichen.
- (187) Angesichts der in den Erwägungsgründen (105), (182) und (183) above beschriebenen Attraktivität des Unionsmarkts dürfte bei einer Aufhebung der Maßnahmen zumindest ein Teil der Kapazitätsreserve auf den Unionsmarkt ausgerichtet werden. Zudem sind die indischen Hersteller sehr exportorientiert (vgl. Erwägungsgrund (107)).
- (188) Die indischen Einfuhren unterbieten die EU-Verkaufspreise um 12 %. Dies gibt einen Hinweis auf das wahrscheinliche Preisniveau der Einfuhren aus Indien, sollten die Maßnahmen außer Kraft gesetzt werden. Demzufolge dürfte der Preisdruck auf dem Unionsmarkt erheblich steigen, sollte die Maßnahme außer Kraft gesetzt werden, wodurch sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union weiter verschlechtern dürfte.
- (189) Angesichts dieser Sachlage werden indische ausführende Hersteller bei einem Verzicht auf Maßnahmen ihre Präsenz auf dem Unionsmarkt in Bezug auf die Menge und auf den Marktanteil zu subventionierten Preisen wahrscheinlich ausbauen und die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich unterbieten.
- (190) Dadurch entstünde ein erhöhter Preisdruck auf dem Unionsmarkt mit negativen Auswirkungen für die Rentabilität und die Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Union, wodurch sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union weiter verschlechtern würde.
- (191) Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass bei einer Außerkraftsetzung der Maßnahmen ein Anhalten der Schädigung sehr wahrscheinlich ist.

## 5. INTERESSE DER UNION

- (192) Nach Artikel 31 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob eine Aufrechterhaltung der geltenden Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Indien dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde.
- (193) Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, insbesondere die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender. Alle interessierten Parteien erhielten nach Artikel 31 Absatz 2 der Grundverordnung Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.
- (194) Auf dieser Grundlage prüfte die Kommission, ob ungeachtet der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der Subventionierung und der Schädigung zwingende Gründe dafür sprachen, dass die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen nicht im Interesse der Union läge.

### 5.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (195) Wie in Erwägungsgrund (153) erläutert, verhinderten die Maßnahmen nicht, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum 4 % seines Marktanteils einbüßte.

- (196) Gleichzeitig gelangte die Kommission in Erwägungsgrund (188) auch zu dem Schluss, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union bei einem Außerkrafttreten der gegenüber Indien geltenden Ausgleichsmaßnahmen verschlechtern dürfte.
- (197) Daher zog die Kommission den Schluss, dass eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen gegenüber Indien dem Wirtschaftszweig der Union zugutekäme.

#### 5.2. Interesse der Einführer

- (198) Die Kommission sandte den beiden mitarbeitenden Einführern Fragebogen zu. Wie in Erwägungsgrund (23) above erwähnt, antwortete keiner von ihnen darauf und arbeitete auch nicht auf andere Weise an dieser Untersuchung mit. Es meldeten sich keine weiteren Einführer.
- (199) Somit zog die Kommission den Schluss, dass kein Hinweis darauf vorliegt, dass negative Auswirkungen auf die Einführer bei einer Aufrechterhaltung der Maßnahmen schwerer wögen als die positiven Auswirkungen der Maßnahmen.

#### 5.3. Interesse der Verwender

- (200) Wie in Erwägungsgrund (20) erwähnt, gab es keine Verwender aus der Union, die sich nach der Einleitung der Untersuchung meldeten oder auf andere Weise an dieser Untersuchung mitarbeiteten.
- (201) Nichtrostender Stabstahl kann vielfältig verwendet werden, beispielsweise für Kraftfahrzeuge, Hausgeräte, Medizin- und Laborinstrumente.
- (202) Wie die Kommission jedoch in der Ausgangsuntersuchung feststellte, handelt es sich bei den Verwendern lediglich um zwischengeschaltete Akteure, die die Teile für die vorstehend genannten Einsatzbereiche herstellen und liefern.
- (203) Aufgrund dieser Tatsache sind diese Verwender in der Lage, den aus der Einführung des Ausgleichszolls resultierenden Preisanstieg vollständig oder fast vollständig an die Endverwender weiterzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Auswirkungen dieser Maßnahmen für die Letztgenannten unerheblich sein werden.
- (204) Diese Feststellungen wurden in der laufenden Überprüfung bestätigt; die Untersuchung ergab keinen Hinweis, der diese Feststellung der Ausgangsuntersuchung für den Zeitraum nach der Einführung der geltenden Maßnahmen in Zweifel zöge.
- (205) Darüber hinaus bezogen die Verwender in der Union, obwohl die Maßnahmen bereits seit 2011 gelten, ihre Zulieferungen weiterhin auch aus Indien. Die Verwender legten keine Angaben vor, aus denen hätte hervorgehen können, dass sie Schwierigkeiten gehabt hätten, andere Bezugsquellen zu finden, und die Untersuchung ergab auch nichts Entsprechendes.
- (206) Angesichts dieser Sachlage und im Einklang mit den Schlussfolgerungen aus der Ausgangsuntersuchung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Verwender haben wird.

#### 5.4. Schlussfolgerung zum Interesse der Union

- (207) In Anbetracht des vorstehenden Sachverhalts gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es keine zwingenden Gründe für die Annahme gibt, dass es dem Unionsinteresse zuwiderliefe, die geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren nichtrostenden Stabstahls mit Ursprung in Indien aufrechtzuerhalten.

### 6. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

- (208) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die geltenden Ausgleichsmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme und zur Beantragung einer Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren eingeräumt. Die Beiträge und Stellungnahmen wurden gebührend berücksichtigt.
- (209) Aus den dargelegten Gründen sollten die Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren nichtrostenden Stabstahls mit Ursprung in Indien, die mit der endgültigen Verordnung in der Fassung der Änderungsverordnung eingeführt wurden, nach Artikel 18 der Grundverordnung aufrechterhalten werden.

- (210) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Ausgleichszölle gelten ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wird. Eingeführte betroffene Waren, die von anderen, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wurden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (211) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Ausgleichszölle (z. B. infolge einer Umfirmierung oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission zu richten <sup>(1)</sup>; beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlands- und Ausfuhrverkäufe, die z. B. mit der Umfirmierung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten einhergehen. Sofern erforderlich, wird die Verordnung dann entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert.
- (212) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt auf die Einfuhren von Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, ausgenommen mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit Ursprung in Indien, der derzeit unter den KN-Codes 7222 20 21, 7222 20 29, 7222 20 31, 7222 20 39, 7222 20 81 und 7222 20 89 eingereicht wird.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gilt folgender endgültiger Ausgleichszollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Zoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Chandan Steel Ltd., Mumbai	3,4	B002
Venus Wire Industries Pvt. Ltd, Mumbai; Precision Metals, Mumbai; Hindustan Inox Ltd., Mumbai; Sieves Manufacturer India Pvt. Ltd., Mumbai	3,3	B003
Viraj Profiles Limited, Palghar, Maharashtra and Mumbai, Maharashtra	0	B004
Im Anhang aufgeführte Unternehmen	4,0	B005
Alle übrigen Unternehmen	4,0	B999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, B-1049 Brüssel, Belgien.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

## ANHANG

**Indische mitarbeitende ausführende Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden  
TARIC-Zusatzcode B005**

Name des Unternehmens	Stadt
Ambica Steel Ltd.	New-Delhi
Bhansali Bright Bars Pvt. Ltd.	Navi-Mumbai
Chase Bright Steel Ltd.	Navi-Mumbai
D.H. Exports Pvt. Ltd.	Mumbai
Facor Steels Ltd.	Nagpur
Global Smelters Ltd.	Kanpur
Indian Steel Works Ltd.	Navi-Mumbai
Jyoti Steel Industries Ltd.	Mumbai
Laxcon Steels Ltd.	Ahmedabad
Meltroll Engineering Pvt. Ltd.	Mumbai
Mukand Ltd.	Thane
Nevatia Steel & Alloys Pvt. Ltd.	Mumbai
Panchmahal Steel Ltd.	Kalol
Raajratna Metal Industries Ltd.	Ahmedabad
Rimjhim Ispat Ltd.	Kanpur
Sindia Steels Ltd.	Mumbai
SKM Steels Ltd.	Mumbai
Parekh Bright Bars Pvt. Ltd.	Thane
Shah Alloys Ltd.	Gandhinagar

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1142 DER KOMMISSION****vom 27. Juni 2017****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 betreffend die Liste der Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs, die verstärkten amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr unterliegen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission <sup>(2)</sup> enthält Bestimmungen über verstärkte amtliche Kontrollen, die bei der Einfuhr der in Anhang I der genannten Verordnung aufgelisteten Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (im Folgenden die „Liste“) an den Orten des Eingangs in die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgeführten Gebiete vorzunehmen sind.
- (2) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 wird die Liste regelmäßig — und zwar mindestens halbjährlich — aktualisiert, wobei zumindest Daten aus den in diesem Artikel genannten Quellen heranzuziehen sind.
- (3) Die Häufigkeit und Relevanz der jüngsten im Rahmen des Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel gemeldeten Lebensmittelvorfälle, die Ergebnisse der Auditbesuche in Drittländern, die die Direktion Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Kommission durchgeführt hat, sowie die halbjährlichen Berichte über Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln nichttierischen Ursprungs, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 vorlegen, machen deutlich, dass die Liste geändert werden sollte.
- (4) Insbesondere für Sendungen mit getrockneten Weintrauben aus der Türkei und dem Iran, mit Paprika (*Capsicum* spp.) aus Sri Lanka, mit Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen aus dem Senegal sowie mit Sesamsamen aus Nigeria und dem Sudan deuten die relevanten Informationsquellen auf neue Risiken hin, die die Einführung verstärkter amtlicher Kontrollen erfordern. Für diese Sendungen sollte daher ein Eintrag in die Liste aufgenommen werden.
- (5) Die Liste sollte auch dahin gehend geändert werden, dass die Häufigkeit der amtlichen Kontrollen für diejenigen Waren gesteigert wird, für die die vorliegenden Informationen ein höheres Maß an Nichtübereinstimmung mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften aufzeigen, was verstärkte amtliche Kontrollen rechtfertigt. Der Eintrag in der Liste in Bezug auf getrocknete Aprikosen aus der Türkei sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Ebenso sollte bei dieser Änderung der Liste die Häufigkeit der amtlichen Kontrollen bei denjenigen Waren vermindert werden, für die die einschlägigen Informationsquellen insgesamt eine bessere Übereinstimmung mit den relevanten Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Union aufzeigen und bei denen die derzeitige Häufigkeit der amtlichen Kontrollen somit nicht mehr angezeigt ist. Daher sollte der Eintrag für Erbsen mit Hülsen aus Kenia und für *Brassica oleracea* („Chinesischer Brokkoli“) aus China in der Liste entsprechend geändert werden.
- (7) Außerdem sollten bei dieser Änderung der Liste die Einträge für diejenigen Waren gestrichen werden, bei denen gemäß den verfügbaren Informationen ein insgesamt zufriedenstellendes Maß an Übereinstimmung mit den relevanten Sicherheitsanforderungen in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union belegt ist und bei denen verstärkte amtliche Kontrollen somit nicht mehr gerechtfertigt sind. Die Einträge in der Liste betreffend Auberginen/Melanzani aus Kambodscha sowie betreffend Enzyme aus Indien sollten daher gestrichen werden.
- (8) Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit sollte Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 durch die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung ersetzt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11).

- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 669/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

—

## ANHANG

## „ANHANG I

**Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs, die verstärkten amtlichen Kontrollen am benannten Eingangsort unterliegen**

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterposi- tion	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeits- kontrollen (%)
Ananas (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	0804 30 00		Benin (BJ)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	20
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		Bolivien (BO)	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
(Futtermittel und Lebensmittel)					
Spargelbohnen ( <i>Vigna unguiculata</i> spp. <i>sesquipedalis</i> , <i>vigna ungui- culata</i> spp. <i>unguiculata</i> ) (Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)	ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	10 10	Kambodscha (KH)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln <sup>(2)</sup> <sup>(4)</sup>	50
Chinesischer Sellerie ( <i>Apium graveolens</i> ) (Lebensmittel — frische oder gekühlte Kräuter)	ex 0709 40 00	20	Kambodscha (KH)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln <sup>(2)</sup> <sup>(5)</sup>	50
Brassica oleracea (sonstige genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, ‚Chinesischer Brokkoli‘) <sup>(6)</sup> (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	ex 0704 90 90	40	China (CN)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln <sup>(2)</sup>	20
Tee, auch aromatisiert (Lebensmittel)	0902		China (CN)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln <sup>(2)</sup> <sup>(7)</sup>	10
— Gemüsepaprika ( <i>Capsicum annuum</i> )	— 0709 60 10; 0710 80 51		Dominikanis- che Republik (DO)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln <sup>(2)</sup> <sup>(8)</sup>	20
— Paprika (außer Gemüsepaprika) ( <i>Capsicum</i> spp.)	— ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	20 20			
— Spargelbohnen ( <i>Vigna unguiculata</i> spp. <i>ses- quipedalis</i> , <i>vigna unguiculata</i> spp. <i>unguiculata</i> ) (Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)	— ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	10 10			

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterposi- tion	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeits- kontrollen (%)
Erdbeeren (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	0810 10 00		Ägypten (EG)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln <sup>(2)</sup> <sup>(9)</sup>	10
— Gemüsepaprika ( <i>Capsicum annuum</i> )	— 0709 60 10; 0710 80 51		Ägypten (EG)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln <sup>(2)</sup> <sup>(10)</sup>	10
— Paprika (außer Gemüsepaprika) ( <i>Capsicum</i> spp.)  (Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)	— ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	20 20			
Tafeltrauben (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	0806 10 10		Ägypten (EG)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	20
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		Gambia (GM)	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht  (Futtermittel und Lebensmittel)	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
— Haselnüsse, in der Schale	— 0802 21 00		Georgien (GE)	Aflatoxine	20
— Haselnüsse, geschält  (Lebensmittel)	— 0802 22 00				
Palmöl (Lebensmittel)	1511 10 90; 1511 90 11;  ex 1511 90 19; 1511 90 99	90	Ghana (GH)	Sudanfarb- stoffe <sup>(11)</sup>	50
Weintrauben, getrocknet (Lebensmittel)	0806 20		Iran (IR)	Ochratoxin A	5
Erbsen (mit Hülsen) (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	ex 0708 10 00	40	Kenia (KE)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln <sup>(2)</sup> <sup>(13)</sup>	5
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		Madagaskar (MG)	Aflatoxine	50

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpositi- on	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeits- kontrollen (%)
— Erdnüsse, geschält — Erdnussbutter — Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht  (Futtermittel und Lebensmittel)	— 1202 42 00 — 2008 11 10 — 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
Sesamsamen (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	1207 40 90		Nigeria (NG)	Salmonellen <sup>(12)</sup>	50
— Erdnüsse, in der Schale — Erdnüsse, geschält — Erdnussbutter — Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht  (Futtermittel und Lebensmittel)	— 1202 41 00 — 1202 42 00 — 2008 11 10 — 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98		Senegal (SN)	Aflatoxine	50
Himbeeren (Lebensmittel — gefroren)	0811 20 31; ex 0811 20 11; ex 0811 20 19	10 10	Serbien (RS)	Norovirus	10
Wassermelonenkerne ( <i>Egusi</i> , <i>Citrullus</i> spp.) und daraus hergestellte Erzeugnisse (Lebensmittel)	ex 1207 70 00; ex 1106 30 90; ex 2008 99 99	10 30 50	Sierra Leone (SL)	Aflatoxine	50
Paprika (Gemüsepaprika oder andere Sorten) ( <i>Capsicum</i> spp.) (Lebensmittel — getrocknet, geröstet, gemahlen oder sonst zerkleinert)	ex 2008 99 99; 0904 21 10; ex 0904 21 90; ex 0904 22 00	79 20 11; 19	Sri Lanka (LK)	Aflatoxine	20
— Erdnüsse, in der Schale — Erdnüsse, geschält — Erdnussbutter — Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht  (Futtermittel und Lebensmittel)	— 1202 41 00 — 1202 42 00 — 2008 11 10 — 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98		Sudan (SD)	Aflatoxine	50
Sesamsamen (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	1207 40 90		Sudan (SD)	Salmonellen <sup>(12)</sup>	50
Paprika (außer Gemüsepaprika) ( <i>Capsicum</i> spp.) (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	ex 0709 60 99	20	Thailand (TH)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln <sup>(2)</sup> <sup>(14)</sup>	10
— Spargelbohnen ( <i>Vigna unguiculata</i> spp. <i>ses-</i> <i>quipedalis</i> , <i>vigna unguiculata</i> spp. <i>unguiculata</i> )	— ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	10 10	Thailand (TH)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln <sup>(2)</sup> <sup>(15)</sup>	20

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC- Unterposi- tion	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeits- kontrollen (%)
— Auberginen/Melanzani ( <i>Solanum melongena</i> )  (Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)	— 0709 30 00; ex 0710 80 95	72			
Weintrauben, getrocknet (Lebensmittel)	0806 20		Türkei (TR)	Ochratoxin A	5
— Aprikosen/Marillen, getrocknet — Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zube- reitet oder haltbar gemacht (Lebensmittel)	— 0813 10 00 — 2008 50 61		Türkei (TR)	Sulfite (16)	20
Zitronen ( <i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i> ) (Lebensmittel — frisch, gekühlt oder getrocknet)	0805 50 10		Türkei (TR)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln (2)	20
Gemüsepaprika ( <i>Capsicum annuum</i> ) (Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)	0709 60 10; 0710 80 51		Türkei (TR)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln (2) (17)	10
Weinblätter (Traubenblätter) (Lebensmittel)	ex 2008 99 99	11; 19	Türkei (TR)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln (2) (18)	50
Granatäpfel (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	ex 0810 90 75	30	Türkei (TR)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln (2) (19)	20
— Auberginen/Melanzani ( <i>Solanum melongena</i> ) — Äthiopische Eierfrucht ( <i>Solanum aethiopi- cum</i> ) (Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)	— 0709 30 00; ex 0710 80 95 — ex 0709 99 90; ex 0710 80 95	72 80 72	Uganda (UG)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln (2)	20
Sesamsamen (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	1207 40 90		Uganda (UG)	Salmonellen (12)	50
— Pistazien, in der Schale — Pistazien, geschält (Lebensmittel)	— 0802 51 00 — 0802 52 00		Vereinigte Staaten (US)	Aflatoxine	10
— Aprikosen/Marillen, getrocknet — Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zube- reitet oder haltbar gemacht (Lebensmittel)	— 0813 10 00 — 2008 50 61		Usbekistan (UZ)	Sulfite (16)	50
— Korianderblätter — Basilikum ( <i>Ocimum basilicum</i> ) und indisches Basilikum ( <i>Ocimum tenuiflorum</i> )	— ex 0709 99 90 — ex 1211 90 86	72 20	Vietnam (VN)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln (2) (20)	50

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpositi- on	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämliehkeits- kontrollen (%)
— Minze — Petersilie (Lebensmittel — frische oder gekühlte Kräuter)	— ex 1211 90 86 — ex 0709 99 90	30 40			
— Okra — Paprika (außer Gemüsepaprika) ( <i>Capsicum</i> spp.) (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	— ex 0709 99 90 — ex 0709 60 99	20 20	Vietnam (VN)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln <sup>(2)</sup> <sup>(20)</sup>	50
— Pitahaya (Drachenfrucht) (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	— ex 0810 90 20	10	Vietnam (VN)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln <sup>(2)</sup> <sup>(20)</sup>	10

<sup>(1)</sup> Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen und ist dieser Code nicht weiter unterteilt, so wird der KN-Code mit dem Zusatz ‚ex‘ wiedergegeben.

<sup>(2)</sup> Rückstände mindestens von solchen Pestiziden, die in dem gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) verabschiedeten Kontrollprogramm aufgeführt sind und mit Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS analysiert werden können (Pestizide lediglich in/auf Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs zu überwachen).

<sup>(3)</sup> Rückstände von Ethephon.

<sup>(4)</sup> Rückstände von Chlorbufam.

<sup>(5)</sup> Rückstände von Phenthoat.

<sup>(6)</sup> Gemüsekohl der Gattung *Brassica oleracea* L. convar. *Botrytis* (L) Alef var. *Italica* Plenck, cultivar *alboglabra*. Auch als ‚Kai-Lan‘, ‚Gai-Lan‘, ‚Gailan‘, ‚Kailan‘, ‚chinesischer Brokkoli‘ und ‚Chinese bare jielan‘ bekannt.

<sup>(7)</sup> Trifluralin-Rückstände.

<sup>(8)</sup> Rückstände von Acephat, Aldicarb (Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und seinem Sulfon, ausgedrückt als Aldicarb), Amitraz (Amitraz einschließlich seiner Metaboliten, die den 2,4-Dimethylanilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als Amitraz), Diafenthuron, Dicofol (Summe aus p,p'- und o,p'-Isomeren), Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram) und Methiocarb (Summe aus Methiocarb und Methiocarbsulfoxid und -sulfon, ausgedrückt als Methiocarb).

<sup>(9)</sup> Rückstände von Hexaflumuron, Methiocarb (Summe aus Methiocarb und Methiocarbsulfoxid und -sulfon, ausgedrückt als Methiocarb), Phenthoat und Thiophanat-methyl.

<sup>(10)</sup> Rückstände von Dicofol (Summe aus p,p'- und o,p'-Isomeren), Dinotefuran, Folpet, Prochloraz (Summe aus Prochloraz und seinen Metaboliten, die den 2,4,6-Trichlorphenol-Anteil enthalten, ausgedrückt als Prochloraz), Thiophanat-methyl und Triforin.

<sup>(11)</sup> Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck ‚Sudan-Farbstoffe‘ folgende chemische Stoffe: i) Sudan I (CAS-Nummer 842-07-9), ii) Sudan II (CAS-Nummer 3118-97-6), iii) Sudan III (CAS-Nummer 85-86-9), iv) Scharlachrot oder Sudan IV (CAS-Nummer 85-83-6).

<sup>(12)</sup> Referenzmethode EN/ISO 6579-1 oder eine Methode, die gemäß der neuesten Fassung der Norm EN/ISO 16140 oder anderen international anerkannten ähnlichen Protokollen anhand dieser Methode validiert wurde.

<sup>(13)</sup> Rückstände von Acephat und Diafenthuron.

<sup>(14)</sup> Rückstände von Formetanat (Summe aus Formetanat und seinen Salzen, ausgedrückt als Formetanat(hydrochlorid)), Prothiofos und Triforin.

<sup>(15)</sup> Rückstände von Acephat, Dicrotophos, Prothiofos, Quinalphos und Triforin.

<sup>(16)</sup> Referenzmethoden: EN 1988-1:1998, EN 1988-2:1998 oder ISO 5522:1981.

<sup>(17)</sup> Rückstände von Diafenthuron, Formetanat (Summe aus Formetanat und seinen Salzen, ausgedrückt als Formetanat(hydrochlorid)) und Thiophanat-methyl.

<sup>(18)</sup> Rückstände von Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram) und Metrafenon.

<sup>(19)</sup> Rückstände von Prochloraz.

<sup>(20)</sup> Rückstände von Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram), Phenthoat und Quinalphos.“

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (EU, Euratom) 2017/1143 DES RATES

vom 26. Juni 2017

### zur Ernennung eines von der Französischen Republik vorgeschlagenen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 302,  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,  
auf Vorschlag der französischen Regierung,  
nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. September 2015 und 1. Oktober 2015 die Beschlüsse (EU, Euratom) 2015/1600 <sup>(1)</sup> und (EU, Euratom) 2015/1790 <sup>(2)</sup> zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 erlassen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Michel DUBROMEL ist der Sitz eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Herr Arnaud SCHWARTZ, *Secrétaire national de France Nature environnement*, wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2020, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 2017.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. MIZZI

---

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/1600 des Rates vom 18. September 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 53).

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/1790 des Rates vom 1. Oktober 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 23).

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1144 DER KOMMISSION****vom 26. Juni 2017****über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4136)***(Nur der bulgarische, dänische, deutsche, englische, französische, griechische, italienische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, slowakische und spanische Text sind verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates <sup>(2)</sup> und ab dem 1. Januar 2015 gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt ihnen schließlich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.
- (2) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und die nach Abschluss des Verfahrens erstellten Berichte sind von der Kommission geprüft worden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur die Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem EGFL und dem ELER finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EGFL und des ELER anerkannt werden, sind anzugeben. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (6) Bei den Beträgen, die durch diesen Beschluss von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen sind, sollten auch etwaige Kürzungen oder Aussetzungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgrund der Tatsache berücksichtigt werden, dass solche Kürzungen oder Aussetzungen vorläufiger Art sind und von Beschlüssen nach den Artikeln 51 und 52 der genannten Verordnung unberührt bleiben.
- (7) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht <sup>(3)</sup>.
- (8) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 31. März 2017 noch anhängig waren —

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (AbL. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).<sup>(3)</sup> Ares(2017)2831484 vom 7. Juni 2017.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten zulasten des EGFL oder des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Slowakische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 2017

*Für die Kommission*  
Phil HOGAN  
*Mitglied der Kommission*

\_\_\_\_\_

## ANHANG

## Haushaltsposten: 05040501

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>RO</b>	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2010	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	22 850 154,78	6 418 693,16	16 431 461,62
	Ländliche Entwicklung — ELER — Ergänzungen zu Direktzahlungen (2007-2013)	2010	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	8 507 107,30	1 459 929,21	7 047 178,09
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2011	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	13 471 514,97	2 311 644,65	11 159 870,32
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2011	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	129 773,68	- 481,74	130 255,42
	Ländliche Entwicklung — ELER — Ergänzungen zu Direktzahlungen (2007-2013)	2011	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 10 435,76	0,00	- 10 435,76
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2012	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	1 924 121,26	330 203,99	1 593 917,27
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2012	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 394 552,63	0,00	- 394 552,63

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Ergänzungen zu Direktzahlungen (2007-2013)	2012	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 60 445,30	0,00	- 60 445,30
					<b>RO insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>46 417 238,30</b>	<b>10 519 989,27</b>	<b>35 897 249,03</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>LT</b>	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 4 — LEADER (2007-2013)	2010	Finanzielle Auswirkung des Beschlusses C(2015) 6810 vom 9.10.2015, mit dem die Zwischenzahlungen für Ausgaben verringert wurden, die zwischen 16. Oktober und 31. Dezember 2014, zwischen 1. Januar 2015 und 31. März 2015 sowie zwischen 1. April und 30. Juni 2015 getätigt wurden	PUNKTUELL		EUR	708 136,83	0,00	708 136,83
					<b>LT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>708 136,83</b>	<b>0,00</b>	<b>708 136,83</b>

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>EUR</b>	<b>47 125 375,13</b>	<b>10 519 989,27</b>	<b>36 605 385,86</b>

**Haushaltsposten: 05070107**

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>MT</b>	Unregelmäßigkeiten	2016	Erstattung des für die Behandlung von Unregelmäßigkeiten in Rechnung gestellten Betrags	PUNKTUELL		EUR	201 499,67	0,00	201 499,67
					<b>MT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>201 499,67</b>	<b>0,00</b>	<b>201 499,67</b>

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>PL</b>	Obst und Gemüse — vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen	2012	Erstattung für den Zeitraum vom 16.10.2011 bis zum 13.2.2012	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	12 517 258,69	5 006 903,48	7 510 355,21
					<b>PL insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>12 517 258,69</b>	<b>5 006 903,48</b>	<b>7 510 355,21</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>RO</b>	Entkoppelte Direktbeihilfen	2010	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	60 723 392,19	2 629 950,76	58 093 441,43
	Sonstige Direktbeihilfen — Energiepflanzen	2010	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	185 062,92	370,13	184 692,79
	Sonstige Direktbeihilfen	2010	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	83 561,22	7 140,83	76 420,39
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2011	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	34 885 948,11	765 982,00	34 119 966,11
	Sonstige Direktbeihilfen	2011	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	40 279,67	0,00	40 279,67
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2011	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	14 498,34	29,00	14 469,34
	Sonstige Direktbeihilfen — Energiepflanzen	2011	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	23,62	0,05	23,57
	Sonstige Direktbeihilfen	2011	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 6,62	- 0,01	- 6,61

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2012	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	40 874,57	0,00	40 874,57
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2012	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 98 628,64	0,00	- 98 628,64
	Sonstige Direktbeihilfen — Energiepflanzen	2012	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-145/15	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 6,51	0,00	- 6,51
					<b>RO insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>95 874 998,87</b>	<b>3 403 472,76</b>	<b>92 471 526,11</b>

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>EUR</b>	<b>108 593 757,23</b>	<b>8 410 376,24</b>	<b>100 183 380,99</b>

#### Haushaltsposten: 6701

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>AT</b>	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2014	Fehlen von zwei Schlüsselkontrollen	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 677 033,31	- 677 033,31	0,00
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2015	Fehlen von zwei Schlüsselkontrollen	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 763 280,20	0,00	- 763 280,20
					<b>AT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 1 440 313,51</b>	<b>- 677 033,31</b>	<b>- 763 280,20</b>

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>BG</b>	Cross-Compliance	2013	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen und bei der Berichterstattung für GAB7 und GAB8, Anwendung von Toleranzen, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	3,00 %	EUR	- 174 830,40	- 1 875,59	- 172 954,81
	Cross-Compliance	2013	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen und bei der Berichterstattung für GAB7 und GAB8, Anwendung von Toleranzen, Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	6,00 %	EUR	- 8 128,40	0,00	- 8 128,40
	Cross-Compliance	2014	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen und bei der Berichterstattung für GAB7 und GAB8, Anwendung von Toleranzen, Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	6,00 %	EUR	- 391 569,13	- 150,78	- 391 418,35
	Cross-Compliance	2013	Nichterreichen des vorgeschriebenen Kontrollsatzes für GAB7 und GAB8, Mängel bei der Erhöhung des Kontrollsatzes, Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 21 192,88	0,00	- 21 192,88
	Cross-Compliance	2015	Nichterreichen des vorgeschriebenen Kontrollsatzes für GAB7 und GAB8, Mängel bei der Erhöhung des Kontrollsatzes, Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 1 172 970,16	- 526,34	- 1 172 443,82
					<b>BG insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 1 768 690,97</b>	<b>- 2 552,71</b>	<b>- 1 766 138,26</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>DE</b>	Entkoppelte Direktbeihilfen	2013	Nicht förderfähige Flächen, Antragsjahr 2012	PUNKTUELL		EUR	- 23 056,56	0,00	- 23 056,56

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Nicht förderfähige Flächen, Antragsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	- 23 513,46	0,00	- 23 513,46
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Nicht förderfähige Flächen, Antragsjahr 2014	PUNKTUELL		EUR	- 27 314,63	0,00	- 27 314,63
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Nachträgliche Wiedereinziehungen, Antragsjahr 2014	PUNKTUELL		EUR	- 9 023,01	- 5 362,92	- 3 660,09
	Unregelmäßigkeiten	2011	Versäumnisse im Zusammenhang mit der Nichtwiedereinziehung einer zu Unrecht erfolgten Zahlung	PUNKTUELL		EUR	- 1 298,67	0,00	- 1 298,67
	Unregelmäßigkeiten	2013	Ungerechtfertigter Beschluss, die Wiedereinziehung nicht fortzusetzen	PUNKTUELL		EUR	- 4 523,94	0,00	- 4 523,94
	Unregelmäßigkeiten	2011	Ungerechtfertigte Einstellung des Wieder-einziehungsverfahrens	PUNKTUELL		EUR	- 46 219,07	0,00	- 46 219,07
					<b>DE insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 134 949,34</b>	<b>- 5 362,92</b>	<b>- 129 586,42</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>DK</b>	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Haushaltsjahr 2015 — Qualität des LPIS	PUNKTUELL		EUR	- 174 979,00	0,00	- 174 979,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Haushaltsjahr 2015 — Nachträgliche Wiedereinziehungen	PUNKTUELL		EUR	- 736 162,00	0,00	- 736 162,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Haushaltsjahr 2016 — Vor-Ort-Kontrollen — Kontrolle der Förderfähigkeit	PUNKTUELL		EUR	- 522 366,00	0,00	- 522 366,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Haushaltsjahr 2016 — Vor-Ort-Kontrollen — im Umweltinteresse genutzte Flächen	PUNKTUELL		EUR	- 54 849,00	0,00	- 54 849,00

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Haushaltsjahr 2016 — Qualität des LPIS	PUNKTUELL		EUR	- 174 587,00	0,00	- 174 587,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Haushaltsjahr 2016 — Nachträgliche Wiedereinziehungen	PUNKTUELL		EUR	- 1 243 766,00	0,00	- 1 243 766,00
					<b>DK insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 2 906 709,00</b>	<b>0,00</b>	<b>- 2 906 709,00</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>ES</b>	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Unzulängliche Qualität der Vor-Ort-Kontrollen, Antragsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	- 9 312,36	0,00	- 9 312,36
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Unzulängliche Qualität der Vor-Ort-Kontrollen, Antragsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	- 26,35	0,00	- 26,35
	Cross-Compliance	2015	Mängel im Zufallsanteil der Stichprobe zur Kontrolle der Einhaltung des Tierschutzes, Antragsjahre 2012-2014	PUNKTUELL		EUR	- 66 615,68	0,00	- 66 615,68
	Cross-Compliance	2014	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Berichterstattung über Vor-Ort-Kontrollen — verspätete Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Risikoanalyse — Säule I — Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 240 657,88	- 11 564,21	- 229 093,67
	Cross-Compliance	2013	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Berichterstattung über Vor-Ort-Kontrollen — verspätete Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Risikoanalyse — Wein — Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 30,18	0,00	- 30,18

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Cross-Compliance	2015	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Berichterstattung über Vor-Ort-Kontrollen — verspätete Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen — Säule I — Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 222 425,22	0,00	- 222 425,22
	Cross-Compliance	2013	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Berichterstattung über Vor-Ort-Kontrollen — verspätete Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen — Wein — Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 10 385,58	0,00	- 10 385,58
	Cross-Compliance	2014	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Berichterstattung über Vor-Ort-Kontrollen — verspätete Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen — Wein — Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 448,95	0,00	- 448,95
	Cross-Compliance	2013	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen — verspätete Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Risikoanalyse — Säule I — Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 247 147,90	- 15 410,19	- 231 737,71
	Cross-Compliance	2014	Mängel hinsichtlich des Umfangs der Kontrollen von GAB2, GAB4 und bei der Einhaltung des Tierschutzes sowie der Berichterstattung darüber, Antragsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	- 89 033,37	0,00	- 89 033,37
	Cross-Compliance	2013	Mängel hinsichtlich des Umfangs der Kontrollen von GAB2, GAB4, bei der Einhaltung des Tierschutzes und der Berichterstattung darüber sowie bei der Vor-Ort-Kontrolle von Parzellen, Antragsjahr 2012	PUNKTUELL		EUR	- 316 430,95	0,00	- 316 430,95

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Mängel bei Schlüsselkontrollen mit berechneten finanziellen Auswirkungen — Katalonien	PUNKTUELL		EUR	- 122 144,38	0,00	- 122 144,38
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Mängel bei Schlüsselkontrollen mit berechneten finanziellen Auswirkungen — Katalonien	PUNKTUELL		EUR	- 122 144,38	0,00	- 122 144,38
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2011	Pauschale Beihilfezahlungen für Personalkosten	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 97 958,68	- 97 958,68	0,00
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Pauschale Beihilfezahlungen für Personalkosten	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 112 555,18	- 91 488,65	- 21 066,53
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Unzureichende Anzahl von Vor-Ort-Kontrollen, Antragsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	- 5 707,30	0,00	- 5 707,30
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Unzureichende Anzahl von Vor-Ort-Kontrollen bei Dauerweideland, Antragsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	- 82 097,33	- 82 097,33	0,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Fehlende rückwirkende Analyse für die Jahre 2010 bis 2012, Antragsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	- 12 884,58	0,00	- 12 884,58
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Fehlende rückwirkende Analyse für die Jahre 2010 bis 2012 (betreffend Dauerweideland), Antragsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	- 19 298,48	- 19 298,48	0,00

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Fehlende rückwirkende Analyse für die Jahre 2011 bis 2013, Antragsjahr 2014	PUNKTUELL		EUR	- 9 603,76	0,00	- 9 603,76
	Bescheinigung	2012	Überschreitung der Gesamtobergrenze, Haushaltsjahr 2012	PUNKTUELL		EUR	- 18 356 430,10	- 287 742,17	- 18 068 687,93
	Wein — Absatzförderung auf Drittlandmärkten	2014	Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge (Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 44 060,79	0,00	- 44 060,79
	Wein — Absatzförderung auf Drittlandmärkten	2015	Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge (Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 19 149,42	0,00	- 19 149,42
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Zu Unrecht anerkannte Erzeugerorganisation — Katalonien	PUNKTUELL		EUR	- 1 054 948,10	0,00	- 1 054 948,10
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Zu Unrecht anerkannte Erzeugerorganisation — Katalonien	PUNKTUELL		EUR	- 1 139 900,05	0,00	- 1 139 900,05
	Prüfung von Vorgängen	2012	Mängel im Kontrollsystem	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	- 798 575,83	- 35 460,70	- 763 115,13
	Prüfung von Vorgängen	2013	Mängel im Kontrollsystem	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	- 872 653,50	0,00	- 872 653,50

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 1 536 412,02	- 158 849,53	- 1 377 562,49
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 2 943 353,24	- 191 765,11	- 2 751 588,13
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2014	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 3 103 864,90	- 135 618,25	- 2 968 246,65
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2011	Mangel bei der Genehmigung von Programmen — Valencia	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 27 829,89	0,00	- 27 829,89
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Mangel bei der Genehmigung von Programmen — Valencia	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 20 026,86	- 20 026,86	0,00
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Mangel bei der Genehmigung von Programmen — Valencia	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 27 546,54	- 27 546,54	0,00
	Prüfung von Vorgängen	2011	Mangel im Kontrollsystem	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	- 587 025,35	- 93 858,22	- 493 167,13
					<b>ES insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 32 318 685,08</b>	<b>- 1 268 684,92</b>	<b>- 31 050 000,16</b>

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
FR	Milch — Schulmilch	2013	Unvollständige Verwaltungskontrollen	PAUSCHAL	3,78 %	EUR	- 237 587,74	0,00	- 237 587,74
	Milch — Schulmilch	2014	Unvollständige Verwaltungskontrollen	PAUSCHAL	3,78 %	EUR	- 437 243,59	0,00	- 437 243,59
	Bescheinigung	2013	Verspätete Zahlungen	PUNKTUELL		EUR	- 646 948,97	0,00	- 646 948,97
	Bescheinigung	2012	Schwächen in der Verwaltung	PUNKTUELL		EUR	- 109 959,83	0,00	- 109 959,83
	Bescheinigung	2013	Schwächen in der Verwaltung, Haushaltsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	- 137 612,96	0,00	- 137 612,96
	Milch — Schulmilch	2014	Keine Kürzung von Zahlungen bei verspäteter Einreichung von Anträgen	PUNKTUELL		EUR	- 1 281 052,48	- 374 599,36	- 906 453,12
	Milch — Schulmilch	2015	Keine Kürzung von Zahlungen bei verspäteter Einreichung von Anträgen	PUNKTUELL		EUR	- 846 946,00	0,00	- 846 946,00
	Ausfuhrerstattungen — Sonstiges	2011	Schwerwiegende Mängel bei Kontrollen der gesunden, einwandfreien und handelsüblichen Qualität von ausgeführtem Geflügelfleisch, für das Ausfuhrerstattungen gewährt werden	HOCHGERECHNET	94,00 %	EUR	- 11 000 810,21	0,00	- 11 000 810,21
	Ausfuhrerstattungen — Sonstiges	2012	Schwerwiegende Mängel bei Kontrollen der gesunden, einwandfreien und handelsüblichen Qualität von ausgeführtem Geflügelfleisch, für das Ausfuhrerstattungen gewährt werden	HOCHGERECHNET	94,00 %	EUR	- 52 202 377,67	0,00	- 52 202 377,67

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ausfuhrerstattungen — Sonstiges	2013	Schwerwiegende Mängel bei Kontrollen der gesunden, einwandfreien und handelsüblichen Qualität von ausgeführtem Geflügelfleisch, für das Ausfuhrerstattungen gewährt werden	HOCHGERECHNET	94,00 %	EUR	– 27 340 769,48	0,00	– 27 340 769,48
	Ausfuhrerstattungen — Sonstiges	2011	Schwerwiegende Mängel bei Kontrollen der gesunden, einwandfreien und handelsüblichen Qualität von ausgeführtem Geflügelfleisch, für das Ausfuhrerstattungen gewährt werden	HOCHGERECHNET	83,33 %	EUR	– 3 507 120,69	0,00	– 3 507 120,69
	Ausfuhrerstattungen — Sonstiges	2012	Schwerwiegende Mängel bei Kontrollen der gesunden, einwandfreien und handelsüblichen Qualität von ausgeführtem Geflügelfleisch, für das Ausfuhrerstattungen gewährt werden	HOCHGERECHNET	83,33 %	EUR	– 16 247 139,77	0,00	– 16 247 139,77
	Ausfuhrerstattungen — Sonstiges	2013	Schwerwiegende Mängel bei Kontrollen der gesunden, einwandfreien und handelsüblichen Qualität von ausgeführtem Geflügelfleisch, für das Ausfuhrerstattungen gewährt werden	HOCHGERECHNET	83,33 %	EUR	– 10 103 631,00	0,00	– 10 103 631,00
	Ausfuhrerstattungen (2014+)	2014	Schwerwiegende Mängel bei Kontrollen der gesunden, einwandfreien und handelsüblichen Qualität von ausgeführtem Geflügelfleisch, für das Ausfuhrerstattungen gewährt werden	HOCHGERECHNET	83,33 %	EUR	– 415 472,21	0,00	– 415 472,21
	Ausfuhrerstattungen (2014+)	2014	Schwerwiegende Mängel bei Kontrollen der gesunden, einwandfreien und handelsüblichen Qualität von ausgeführtem Geflügelfleisch, für das Ausfuhrerstattungen gewährt werden	HOCHGERECHNET	94,00 %	EUR	– 83 895,58	0,00	– 83 895,58
					<b>Total FR:</b>	<b>EUR</b>	<b>– 124 598 568,18</b>	<b>– 374 599,36</b>	<b>– 124 223 968,82</b>

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>GR</b>	Cross-Compliance	2014	Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems, Antragsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	- 149 585,87	0,00	- 149 585,87
	Cross-Compliance	2015	Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems, Antragsjahr 2014	PUNKTUELL		EUR	- 161 979,04	0,00	- 161 979,04
	Cross-Compliance	2013	Mängel bei der Risikoanalyse, bei den Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und bei GAB1, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 589 334,72	0,00	- 589 334,72
	Cross-Compliance	2014	Mängel bei der Risikoanalyse, bei den Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und bei GAB1, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	5 986,07	0,00	5 986,07
					<b>GR insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 894 913,56</b>	<b>0,00</b>	<b>- 894 913,56</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>IT</b>	Unregelmäßigkeiten	2009	Fall 2008000093: Verzögerungen bei den Wiedereinziehungsverfahren und Versäumnisse, die dem Mitgliedstaat anzulasten sind	PUNKTUELL		EUR	- 541 621,44	0,00	- 541 621,44
	Unregelmäßigkeiten	2009	Fall 3099: Verzögerungen bei den Wiedereinziehungsverfahren und Versäumnisse, die dem Mitgliedstaat anzulasten sind	PUNKTUELL		EUR	- 1 008 606,28	0,00	- 1 008 606,28
	Unregelmäßigkeiten	2009	Fall 3133: Verzögerungen bei den Wiedereinziehungsverfahren und Versäumnisse, die dem Mitgliedstaat anzulasten sind	PUNKTUELL		EUR	- 539 514,05	0,00	- 539 514,05

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Unregelmäßigkeiten	2010	Fall 3690: Verzögerungen bei den Wiedereinziehungsverfahren und Versäumnisse, die dem Mitgliedstaat anzulasten sind	PUNKTUELL		EUR	- 1 378 239,16	0,00	- 1 378 239,16
	Unregelmäßigkeiten	2009	Fall 8002: Verzögerungen bei den Wiedereinziehungsverfahren und Versäumnisse, die dem Mitgliedstaat anzulasten sind	PUNKTUELL		EUR	- 2 673 871,96	0,00	- 2 673 871,96
	Unregelmäßigkeiten	2012	Fälle 8194 und 8558: Dem Mitgliedstaat anzulastende Versäumnisse bei den Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 1 809 767,13	0,00	- 1 809 767,13
	Unregelmäßigkeiten	2009	Fall 8522: Verzögerungen bei den Wiedereinziehungsverfahren und Versäumnisse, die dem Mitgliedstaat anzulasten sind	PUNKTUELL		EUR	- 739 489,65	0,00	- 739 489,65
	Unregelmäßigkeiten	2012	Fall 8802: Verzögerungen bei der Wiedereinziehung	PUNKTUELL		EUR	- 10 298,68	0,00	- 10 298,68
	Unregelmäßigkeiten	2009	Fall 9117: Verzögerungen bei der Wiedereinziehung	PUNKTUELL		EUR	- 585 884,28	0,00	- 585 884,28
	Unregelmäßigkeiten	2012	Fall 9172: Verzögerungen bei den Wiedereinziehungsverfahren und Versäumnisse, die dem Mitgliedstaat anzulasten sind	PUNKTUELL		EUR	- 743 929,98	0,00	- 743 929,98
	Unregelmäßigkeiten	2010	Fall 9298: Verzögerungen bei den Wiedereinziehungsverfahren und Versäumnisse, die dem Mitgliedstaat anzulasten sind	PUNKTUELL		EUR	- 152 704,50	0,00	- 152 704,50

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Unregelmäßigkeiten	2012	Fall OLAF OF/2010/0942: Versäumnisse bei den Wiedereinziehungsverfahren, die dem Mitgliedstaat anzulasten sind	PUNKTUELL		EUR	- 101 410,87	0,00	- 101 410,87
	Unregelmäßigkeiten	2009	Fälle 11353, 11354, 11355 und 14982: Dem Mitgliedstaat anzulastende Versäumnisse bei den Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 9 201 609,04	0,00	- 9 201 609,04
	Unregelmäßigkeiten	2012	Fälle 3108 und 3109: Verzögerungen bei der Wiedereinziehung	PUNKTUELL		EUR	- 1 541 365,89	0,00	- 1 541 365,89
	Unregelmäßigkeiten	2012	Fälle 8155 und 8187: Verzögerungen bei den Wiedereinziehungsverfahren und Versäumnisse, die dem Mitgliedstaat anzulasten sind	PUNKTUELL		EUR	- 1 694 447,20	0,00	- 1 694 447,20
	Unregelmäßigkeiten	2012	Fälle 8316 und 8859: Verzögerungen bei den Wiedereinziehungsverfahren und Versäumnisse, die dem Mitgliedstaat anzulasten sind	PUNKTUELL		EUR	- 6 812 811,90	0,00	- 6 812 811,90
	Unregelmäßigkeiten	2012	Fälle 8433, 8434 und 8435: Verzögerungen bei der Wiedereinziehung	PUNKTUELL		EUR	- 8 321 237,00	0,00	- 8 321 237,00
	Unregelmäßigkeiten	2012	Vom Haushaltsjahr 2010 bis zum Haushaltsjahr 2013 berichtigte oder für uneinbringlich erklärte Fälle: Berichtigung aufgrund der bei der Bearbeitung einzelner Vorgänge aufgetretenen Versäumnisse im Wiedereinziehungsverfahren	PAUSCHAL	100,00 %	EUR	- 37 925 444,68	0,00	- 37 925 444,68

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Bescheinigung	2011	Berichtigung der B-Buchführung — Beschlagnahmung durch Gericht	PUNKTUELL		EUR	- 45 285,89	0,00	- 45 285,89
	Bescheinigung	2011	Berichtigung der B-Buchführung: verspätete Zahlungen	PUNKTUELL		EUR	- 493 670,22	0,00	- 493 670,22
	Unregelmäßigkeiten	2009	Falsche Klassifizierung eines Falls als laufendes Gerichtsverfahren, wodurch auf den Betrag nicht die 50/50-Regel angewendet wurde	PUNKTUELL		EUR	- 1 106,60	0,00	- 1 106,60
	Bescheinigung	2007	Unionsforderungen als nationale Forderungen erfasst	PUNKTUELL		EUR	- 17 196,50	0,00	- 17 196,50
	Bescheinigung	2008	Unionsforderungen als nationale Forderungen erfasst	PUNKTUELL		EUR	- 364 988,16	0,00	- 364 988,16
	Bescheinigung	2009	Unionsforderungen als nationale Forderungen erfasst	PUNKTUELL		EUR	- 31 531,16	0,00	- 31 531,16
	Bescheinigung	2010	Unionsforderungen als nationale Forderungen erfasst	PUNKTUELL		EUR	- 99 765,05	0,00	- 99 765,05
	Bescheinigung	2011	Unionsforderungen als nationale Forderungen erfasst	PUNKTUELL		EUR	- 91 996,91	0,00	- 91 996,91
	Cross-Compliance	2013	Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems bei tierbezogenen Maßnahmen, Antragsjahr 2012	PUNKTUELL		EUR	- 92 510,77	0,00	- 92 510,77
	Cross-Compliance	2015	Eingeschränkter Zugang zu Kontrollberichten von Tierärzten, Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 1 148 562,11	0,00	- 1 148 562,11

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Bescheinigung	2007	Versäumnisse bei der Verwaltung von Wiedereinziehungen und anderen Forderungen	PUNKTUELL		EUR	- 4 491 218,51	0,00	- 4 491 218,51
	Bescheinigung	2008	Versäumnisse bei der Verwaltung von Wiedereinziehungen und anderen Forderungen	PUNKTUELL		EUR	- 95 324 148,63	0,00	- 95 324 148,63
	Bescheinigung	2009	Versäumnisse bei der Verwaltung von Wiedereinziehungen und anderen Forderungen	PUNKTUELL		EUR	- 8 235 009,37	0,00	- 8 235 009,37
	Bescheinigung	2010	Versäumnisse bei der Verwaltung von Wiedereinziehungen und anderen Forderungen	PUNKTUELL		EUR	- 26 055 691,76	0,00	- 26 055 691,76
	Bescheinigung	2011	Versäumnisse bei der Verwaltung von Wiedereinziehungen und anderen Forderungen	PUNKTUELL		EUR	- 24 026 882,28	0,00	- 24 026 882,28
	Cross-Compliance	2014	Keine Kontrolle eines GLÖZ-Standards und unvollständige Kontrolle von zwei GAB, Landwirt ohne Tiere, Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 449 776,89	0,00	- 449 776,89
	Unregelmäßigkeiten	2011	Fall OLAF OF/2007/0889: Unregelmäßigkeit ist die Folge der Nachlässigkeit der Behörden des Mitgliedstaats	PUNKTUELL		EUR	- 13 189 041,35	0,00	- 13 189 041,35
	Cross-Compliance	2014	Unvollständige Kontrolle von zwei Anforderungen, Nutzung sektorspezifischer Kontrollen ohne die erforderliche Sicherheit, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 237 679,39	0,00	- 237 679,39

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Cross-Compliance	2015	Unvollständige Kontrolle von zwei Anforderungen, Nutzung sektorspezifischer Kontrollen ohne die erforderliche Sicherheit, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 240 761,35	0,00	- 240 761,35
	Cross-Compliance	2016	Unvollständige Kontrolle von zwei Anforderungen, Nutzung sektorspezifischer Kontrollen ohne die erforderliche Sicherheit, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2015	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 199 521,76	0,00	- 199 521,76
	Cross-Compliance	2013	GAB1 und GAB5 außerhalb des Natura-2000-Gebiets nicht kontrolliert, Mängel bei den Kontrollen von GAB7 und GAB16, eingeschränkter Zugang zu Kontrollberichten von Tierärzten, Antragsjahr 2012	PUNKTUELL		EUR	- 3 323 958,59	- 160,12	- 3 323 798,47
	Cross-Compliance	2014	GAB1 und GAB5 außerhalb des Natura-2000-Gebiets nicht kontrolliert, Mängel bei den Kontrollen von GAB7 und GAB16, eingeschränkter Zugang zu Kontrollberichten von Tierärzten, Antragsjahr 2012	PUNKTUELL		EUR	- 7 033,28	0,00	- 7 033,28
	Cross-Compliance	2015	GAB1 und GAB5 außerhalb des Natura-2000-Gebiets nicht kontrolliert, Mängel bei den Kontrollen von GAB7 und GAB16, eingeschränkter Zugang zu Kontrollberichten von Tierärzten, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 186,77	0,00	- 186,77
	Cross-Compliance	2014	GAB1 und GAB5 außerhalb des Natura-2000-Gebiets nicht kontrolliert, Mängel bei den Kontrollen von GAB7 und GAB16, eingeschränkter Zugang zu Kontrollberichten von Tierärzten, Antragsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	- 3 271 891,50	0,00	- 3 271 891,50

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Cross-Compliance	2015	GAB1 und GAB5 außerhalb des Natura-2000-Gebiets nicht kontrolliert, Mängel bei den Kontrollen von GAB7 und GAB16, eingeschränkter Zugang zu Kontrollberichten von Tierärzten, Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 10 760,16	0,00	- 10 760,16
					<b>IT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 257 232 428,65</b>	<b>- 160,12</b>	<b>- 257 232 268,53</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>PT</b>	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Von den Regionalbüros (DRAP) durchgeführte Kontrollen der Einhaltung der Anerkennungskriterien durch die Erzeugerorganisationen: zu Unrecht an die Erzeugerorganisation „X“ gezahlte Beihilfe	PUNKTUELL		EUR	- 175 573,68	0,00	- 175 573,68
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Von den Regionalbüros (DRAP) durchgeführte Kontrollen der Einhaltung der Anerkennungskriterien durch die Erzeugerorganisationen: zu Unrecht an die Erzeugerorganisation „X“ gezahlte Beihilfe	PUNKTUELL		EUR	- 252 204,60	0,00	- 252 204,60
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Von den Regionalbüros (DRAP) durchgeführte Kontrollen der Einhaltung der Anerkennungskriterien durch die Erzeugerorganisationen: Mängel im Kontrollsystem, Haushaltsjahre 2012 und 2013	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 244 696,30	- 8 778,69	- 235 917,61
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Von den Regionalbüros (DRAP) durchgeführte Kontrollen der Einhaltung der Anerkennungskriterien durch die Erzeugerorganisationen: Mängel im Kontrollsystem, Haushaltsjahre 2012 und 2013	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 366 164,35	- 12 610,23	- 353 554,12

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2014	Von den Regionalbüros (DRAP) durchgeführte Kontrollen der Einhaltung der Anerkennungskriterien durch die Erzeugerorganisationen: Mängel im Kontrollsystem, Haushaltsjahre 2014 und 2015	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 2 631,15	0,00	- 2 631,15
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2015	Von den Regionalbüros (DRAP) durchgeführte Kontrollen der Einhaltung der Anerkennungskriterien durch die Erzeugerorganisationen: Mängel im Kontrollsystem, Haushaltsjahre 2014 und 2015	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 8 500,96	0,00	- 8 500,96
	Bescheinigung	2011	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	PUNKTUELL		EUR	- 1 995 329,97	- 1 995 329,97	0,00
	Bescheinigung	2011	Überschreitung einer Obergrenze	PUNKTUELL		EUR	- 112 617,66	- 112 617,66	0,00
	Rechnungsabschluss	2012	Überschreitung einer Obergrenze	PUNKTUELL		EUR	- 981 955,95	- 981 955,95	0,00
	Rechnungsabschluss	2012	Überschreitung einer Obergrenze — zusätzlicher Betrag, noch abzuziehen	PUNKTUELL		EUR	- 584 114,93	0,00	- 584 114,93
					<b>PT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 4 723 789,55</b>	<b>- 3 111 292,50</b>	<b>- 1 612 497,05</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>RO</b>	Unregelmäßigkeiten	2012	Bei der vertieften Prüfung des Anhangs III A festgestellter bekannter Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 18 439,35	0,00	- 18 439,35

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Obst und Gemüse — vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen	2013	Erzeugergruppierungen: Einhaltung der Anerkennung und Anerkennungspläne Haushaltsjahre 2013 und 2014	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 778 261,88	0,00	- 778 261,88
	Obst und Gemüse — vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen	2014	Erzeugergruppierungen: Einhaltung der Anerkennung und Anerkennungspläne Haushaltsjahre 2013 und 2014	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 589 910,80	0,00	- 589 910,80
	Obst und Gemüse — vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen	2015	Erzeugergruppierungen: Einhaltung der Anerkennung und Anerkennungspläne Haushaltsjahre 2013 und 2014	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 346 636,03	0,00	- 346 636,03
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Erzeugerorganisationen: Kontrollen von Beihilfeanträgen — Förderfähigkeit von Ausgaben, Haushaltsjahr 2013	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 20 646,29	0,00	- 20 646,29
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2014	Erzeugerorganisationen: Kontrollen von Beihilfeanträgen — Förderfähigkeit von Ausgaben, Haushaltsjahr 2014	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 30 663,30	0,00	- 30 663,30
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2015	Erzeugerorganisationen: Kontrollen von Beihilfeanträgen — Förderfähigkeit von Ausgaben, Haushaltsjahr 2015	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 47 987,50	0,00	- 47 987,50
					<b>RO insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 1 832 545,15</b>	<b>0,00</b>	<b>- 1 832 545,15</b>

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>EUR</b>	<b>- 427 851 592,99</b>	<b>- 5 439 685,84</b>	<b>- 422 411 907,15</b>

## Haushaltsposten: 6711

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>AT</b>	Ländliche Entwicklung — ELER (2014-2020) — unter das IVKS fallende Maßnahmen	2015	Maßnahme 214: Umsetzung eines angemessenen Sanktionssystems	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 5 958,97	0,00	- 5 958,97
	Ländliche Entwicklung — ELER (2014-2020) — unter das IVKS fallende Maßnahmen	2015	Maßnahme 214 „Ökologischer Landbau“ — angemessenes Überwachungsverfahren	HOCHGE-RECHNET	0,21 %	EUR	- 101 920,89	0,00	- 101 920,89
					<b>AT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 107 879,86</b>	<b>0,00</b>	<b>- 107 879,86</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>BG</b>	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2010	Pauschale Berichtigung von 5 % wegen Mängeln bei Vor-Ort-Kontrollen, bei der Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge, bei der Bewertung der Plausibilität von Kosten und wegen nicht beihilfefähiger Ausgaben	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 2 793 872,47	- 2 793 872,47	0,00
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2011	Pauschale Berichtigung von 5 % wegen Mängeln bei Vor-Ort-Kontrollen, bei der Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge, bei der Bewertung der Plausibilität von Kosten und wegen nicht beihilfefähiger Ausgaben	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 1 074 263,60	- 1 074 263,60	0,00
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2012	Pauschale Berichtigung von 5 % wegen Mängeln bei Vor-Ort-Kontrollen, bei der Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge, bei der Bewertung der Plausibilität von Kosten und wegen nicht beihilfefähiger Ausgaben	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 780 941,24	- 780 941,24	0,00

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Pauschale Berichtigung von 5 % wegen Mängeln bei Vor-Ort-Kontrollen, bei der Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge, bei der Bewertung der Plausibilität von Kosten und wegen nicht beihilfefähiger Ausgaben	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 1 637 751,75	0,00	- 1 637 751,75
	Ländliche Entwicklung — ELER- Investitionsmaßnahmen — öffentliche Begünstigte	2014	Pauschale Berichtigung von 5 % wegen Mängeln bei Vor-Ort-Kontrollen, bei der Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge, bei der Bewertung der Plausibilität von Kosten und wegen nicht beihilfefähiger Ausgaben	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 1 690 283,33	0,00	- 1 690 283,33
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2010	Anpassung, die daraus resultiert, dass die nationalen Behörden frühere berichtigte Beträge aus ihrer Jahreserklärung gestrichen haben	PUNKTUELL		EUR	259 643,71	0,00	259 643,71
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2011	Anpassung, die daraus resultiert, dass die nationalen Behörden frühere berichtigte Beträge aus ihrer Jahreserklärung gestrichen haben	PUNKTUELL		EUR	107 839,98	0,00	107 839,98
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2012	Anpassung, die daraus resultiert, dass die nationalen Behörden frühere berichtigte Beträge aus ihrer Jahreserklärung gestrichen haben	PUNKTUELL		EUR	51 063,74	0,00	51 063,74
	Cross-Compliance	2013	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen und bei der Berichterstattung für GAB7 und GAB8, Anwendung von Toleranzen, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	3,00 %	EUR	- 27 147,64	0,00	- 27 147,64

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Cross-Compliance	2014	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen und bei der Berichterstattung für GAB7 und GAB8, Anwendung von Toleranzen, Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	6,00 %	EUR	- 105 957,72	0,00	- 105 957,72
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2010	Hochgerechnete Berichtigung von 9 % — Mängel hinsichtlich der Plausibilität der Kosten sowie nicht förderfähige Ausgaben	HOCHGERECHNET	9,00 %	EUR	- 4 183 858,87	- 418 385,89	- 3 765 472,98
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2011	Hochgerechnete Berichtigung von 9 % — Mängel hinsichtlich der Plausibilität der Kosten sowie nicht förderfähige Ausgaben	HOCHGERECHNET	9,00 %	EUR	- 896 213,65	- 89 621,36	- 806 592,29
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2012	Hochgerechnete Berichtigung von 9 % — Mängel hinsichtlich der Plausibilität der Kosten sowie nicht förderfähige Ausgaben	HOCHGERECHNET	9,00 %	EUR	- 556 147,52	- 55 614,76	- 500 532,76
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Hochgerechnete Berichtigung von 9 % — Mängel hinsichtlich der Plausibilität der Kosten sowie nicht förderfähige Ausgaben	HOCHGERECHNET	9,00 %	EUR	- 2 893 246,02	0,00	- 2 893 246,02
	Cross-Compliance	2015	Nichterreichen des vorgeschriebenen Kontrollsatzes für GAB7 und GAB8, Mängel bei der Erhöhung des Kontrollsatzes, Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 350 314,96	0,00	- 350 314,96
					<b>BG insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 16 571 451,34</b>	<b>- 5 212 699,32</b>	<b>- 11 358 752,02</b>

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>DE</b>	Ländliche Entwicklung — ELER- Investitionsmaßnahmen — öffentliche Begünstigte	2014	Finanzielle Fehler in geprüften öffentlichen Vergabeverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 351 787,61	- 349 181,08	- 2 606,53
	Ländliche Entwicklung — ELER (2014-2020) Investitionen — private Begünstigte	2015	Finanzielle Fehler in geprüften öffentlichen Vergabeverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 159 761,90	0,00	- 159 761,90
	Bescheinigung	2015	Finanzielle Fehler in der ELER-Grundgesamtheit	PUNKTUELL		EUR	- 511 727,53	0,00	- 511 727,53
					<b>DE insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 1 023 277,04</b>	<b>- 349 181,08</b>	<b>- 674 095,96</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>ES</b>	Cross-Compliance	2013	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Berichterstattung über Vor-Ort-Kontrollen — verspätete Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Risikoanalyse — Säule II — Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	2,40	0,00	2,40
	Cross-Compliance	2014	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Berichterstattung über Vor-Ort-Kontrollen — verspätete Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Risikoanalyse — Säule II — Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 2 272,97	0,00	- 2 272,97
	Cross-Compliance	2014	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Berichterstattung über Vor-Ort-Kontrollen — verspätete Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen — Säule II — Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	1,06	0,00	1,06

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Cross-Compliance	2015	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Berichterstattung über Vor-Ort-Kontrollen — verspätete Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen — Säule II — Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 2 493,06	0,00	- 2 493,06
	Cross-Compliance	2013	Mängel hinsichtlich Umfang und Qualität von Vor-Ort-Kontrollen — verspätete Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen — mangelhafte Stichprobenauswahl der Parzellen für Vor-Ort-Kontrollen — unzureichende Risikoanalyse — Säule II — Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 180,81	0,00	- 180,81
	Bescheinigung	2013	Wesentlicher Fehler in den ELER-Rechnungen	PUNKTUELL		EUR	- 903 456,80	- 17 985,15	- 885 471,65
					<b>ES insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 908 400,18</b>	<b>- 17 985,15</b>	<b>- 890 415,03</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>FR</b>	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2014	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten und der Zahlungsanträge, Maßnahmen 121 und 123	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 4 980 641,31	- 41 685,40	- 4 938 955,91
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten und der Zahlungsanträge, Maßnahmen 121 und 123	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 396 917,70	0,00	- 396 917,70
	Ländliche Entwicklung — ELER (2014-2020) Investitionen — private Begünstigte	2015	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten und der Zahlungsanträge, Maßnahmen 121 und 123	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 4 482 936,52	0,00	- 4 482 936,52

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ländliche Entwicklung — ELER (2014-2020) Investitionen — private Begünstigte	2016	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten und der Zahlungsanträge, Maßnahmen 121 und 123	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 1 595 408,44	0,00	- 1 595 408,44
	Ländliche Entwicklung — ELER (2014-2020) Investitionen — private Begünstigte	2015	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten: Berichtigung bei wiederholtem Auftreten eines Mangels, Maßnahmen 121C4 und 123A	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 3 184 129,20	- 1 592 064,61	- 1 592 064,59
	Ländliche Entwicklung — ELER (2014-2020) Investitionen — private Begünstigte	2016	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten: Berichtigung bei wiederholtem Auftreten eines Mangels, Maßnahmen 121C4 und 123A	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 1 279 291,51	- 639 645,75	- 639 645,76
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten: Berichtigung bei wiederholtem Auftreten eines Mangels, Maßnahmen 121C4 und 123A	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 344 907,12	- 171 577,47	- 173 329,65
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2014	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten: Berichtigung bei wiederholtem Auftreten eines Mangels, Maßnahmen 121C4 und 123A	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 2 802 935,54	- 1 404 390,37	- 1 398 545,17
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionsmaßnahmen — öffentliche Begünstigte	2014	Ausschluss nicht förderfähiger Ausgaben, M321	PUNKTUELL		EUR	- 68 062,01	0,00	- 68 062,01
	Bescheinigung	2012	Schwächen in der Verwaltung	PUNKTUELL		EUR	- 16 845 764,04	0,00	- 16 845 764,04

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Bescheinigung	2013	Schwächen in der Verwaltung, Haushaltsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	- 10 359 335,40	0,00	- 10 359 335,40
					<b>FR insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 46 340 328,79</b>	<b>- 3 849 363,60</b>	<b>- 42 490 965,19</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>GB</b>	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2014	Maßnahme 214, Haushaltsjahr 2014: Schwächen im Kontrollsystem für die Besatzdichte (sowohl Verwaltungs- als auch Vor-Ort-Kontrollen)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 538 979,08	0,00	- 538 979,08
	Ländliche Entwicklung — ELER (2014-2020) — unter das IVKS fallende Maßnahmen	2015	Maßnahme 214, Haushaltsjahr 2015: Schwächen im Kontrollsystem für die Besatzdichte (sowohl Verwaltungs- als auch Vor-Ort-Kontrollen)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 543 702,51	0,00	- 543 702,51
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2014	Maßnahme 221, Haushaltsjahr 2014: Mängel bei der Überprüfung von Förderkriterien	PUNKTUELL		EUR	- 12 204,00	0,00	- 12 204,00
	Ländliche Entwicklung — ELER (2014-2020) — forstwirtschaftliche Maßnahmen	2015	Maßnahme 221, Haushaltsjahr 2015: Mängel bei der Überprüfung von Förderkriterien	PUNKTUELL		EUR	- 12 204,00	0,00	- 12 204,00
	Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (LEADER)	2014	Eine mangelhafte Schlüsselkontrolle und eine fehlende Zusatzkontrolle	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 602 585,37	0,00	- 602 585,37
	Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (LEADER)	2015	Eine mangelhafte Schlüsselkontrolle und eine fehlende Zusatzkontrolle	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	4 026,71	0,00	4 026,71

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (LEADER)	2016	Eine mangelhafte Schlüsselkontrolle und eine fehlende Zusatzkontrolle	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	368,09	0,00	368,09
					<b>GB insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 1 705 280,16</b>	<b>0,00</b>	<b>- 1 705 280,16</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>GR</b>	Cross-Compliance	2013	Mängel bei der Risikoanalyse, bei den Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und bei GAB1, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 229 711,85	0,00	- 229 711,85
	Cross-Compliance	2014	Mängel bei der Risikoanalyse, bei den Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und bei GAB1, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 57 428,76	0,00	- 57 428,76
					<b>GR insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 287 140,61</b>	<b>0,00</b>	<b>- 287 140,61</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>IT</b>	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle: „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten anhand eines geeigneten Bewertungssystems“ bezogen auf die allgemeinen Kosten	PUNKTUELL		EUR	- 26 409,49	0,00	- 26 409,49
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2014	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle: „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten anhand eines geeigneten Bewertungssystems“ bezogen auf die allgemeinen Kosten	PUNKTUELL		EUR	- 45 475,98	0,00	- 45 475,98
	Ländliche Entwicklung — ELER (2014-2020) — Risikomanagement	2015	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle: „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten anhand eines geeigneten Bewertungssystems“ bezogen auf die allgemeinen Kosten	PUNKTUELL		EUR	- 133 118,88	0,00	- 133 118,88

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Cross-Compliance	2013	Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems bei tierbezogenen Maßnahmen, Antragsjahr 2012	PUNKTUELL		EUR	- 7 112,87	0,00	- 7 112,87
	Cross-Compliance	2015	Eingeschränkter Zugang zu Kontrollberichten von Tierärzten, Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 175 426,91	0,00	- 175 426,91
	Cross-Compliance	2014	Keine Kontrolle eines GLÖZ-Standards und unvollständige Kontrolle von zwei GAB, Landwirt ohne Tiere, Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 39 153,87	0,00	- 39 153,87
	Cross-Compliance	2014	Unvollständige Kontrolle von zwei Anforderungen, Nutzung sektorspezifischer Kontrollen ohne die erforderliche Sicherheit, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 61 526,63	0,00	- 61 526,63
	Cross-Compliance	2015	Unvollständige Kontrolle von zwei Anforderungen, Nutzung sektorspezifischer Kontrollen ohne die erforderliche Sicherheit, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 78 725,47	0,00	- 78 725,47
	Cross-Compliance	2013	GAB1 und GAB5 außerhalb des Natura-2000-Gebiets nicht kontrolliert, Mängel bei den Kontrollen von GAB7 und GAB16, eingeschränkter Zugang zu Kontrollberichten von Tierärzten, Antragsjahr 2012	PUNKTUELL		EUR	- 280 745,26	- 41,98	- 280 703,28
	Cross-Compliance	2014	GAB1 und GAB5 außerhalb des Natura-2000-Gebiets nicht kontrolliert, Mängel bei den Kontrollen von GAB7 und GAB16, eingeschränkter Zugang zu Kontrollberichten von Tierärzten, Antragsjahr 2012	PUNKTUELL		EUR	- 97 287,65	0,00	- 97 287,65

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Cross-Compliance	2015	GAB1 und GAB5 außerhalb des Natura-2000-Gebiets nicht kontrolliert, Mängel bei den Kontrollen von GAB7 und GAB16, eingeschränkter Zugang zu Kontrollberichten von Tierärzten, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 13 600,21	0,00	- 13 600,21
	Cross-Compliance	2014	GAB1 und GAB5 außerhalb des Natura-2000-Gebiets nicht kontrolliert, Mängel bei den Kontrollen von GAB7 und GAB16, eingeschränkter Zugang zu Kontrollberichten von Tierärzten, Antragsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	- 203 367,80	0,00	- 203 367,80
	Cross-Compliance	2015	GAB1 und GAB5 außerhalb des Natura-2000-Gebiets nicht kontrolliert, Mängel bei den Kontrollen von GAB7 und GAB16, eingeschränkter Zugang zu Kontrollberichten von Tierärzten, Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 27 839,23	0,00	- 27 839,23
	Ländliche Entwicklung — ELER (2014-2020) — unter das IVKS fallende Maßnahmen	2015	Zwei Teilmaßnahmen der Agrarumweltmaßnahmen (214): Ergebnisse von Gegenkontrollen mit den IVKS-Daten in allen relevanten Fällen unzulänglich weiterverfolgt	PAUSCHAL	3,00 %	EUR	- 148 200,00	0,00	- 148 200,00
					<b>IT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 1 337 990,25</b>	<b>- 41,98</b>	<b>- 1 337 948,27</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>LT</b>	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 4 — LEADER (2007-2013)	2013	Mängel bei Schlüsselkontrollen: 1. Qualität der Vor-Ort-Kontrollen; 2. Bewertung der Plausibilität der Kosten bei Antragstellung; 3. Förderfähigkeit der Kosten des Vorhabens (Sachleistungen)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 1 288 795,90	0,00	- 1 288 795,90

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 4 — LEADER (2007-2013)	2014	Mängel bei Schlüsselkontrollen: 1. Qualität der Vor-Ort-Kontrollen; 2. Bewertung der Plausibilität der Kosten bei Antragstellung; 3. Förderfähigkeit der Kosten des Vorhabens (Sachleistungen)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 1 530 512,90	0,00	- 1 530 512,90
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 4 — LEADER (2007-2013)	2015	Mängel bei Schlüsselkontrollen: 1. Qualität der Vor-Ort-Kontrollen; 2. Bewertung der Plausibilität der Kosten bei Antragstellung; 3. Förderfähigkeit der Kosten des Vorhabens (Sachleistungen)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 926 149,21	0,00	- 926 149,21
	Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (LEADER)	2016	Mängel bei Schlüsselkontrollen: 1. Qualität der Vor-Ort-Kontrollen; 2. Bewertung der Plausibilität der Kosten bei Antragstellung; 3. Förderfähigkeit der Kosten des Vorhabens (Sachleistungen); Berichtszeitraum: 16.10.2015–31.12.2015	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 462 436,92	0,00	- 462 436,92
					<b>LT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 4 207 894,93</b>	<b>0,00</b>	<b>- 4 207 894,93</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>LU</b>	Rechnungsabschluss — Konformitätsabschluss	2010	Nichteinhaltung der Förderkriterien	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	- 1 469 939,00	0,00	- 1 469 939,00
					<b>LU insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 1 469 939,00</b>	<b>0,00</b>	<b>- 1 469 939,00</b>

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>MT</b>	Bescheinigung	2015	Rechnungsabschluss, Haushaltsjahr 2015	PUNKTUELL		EUR	- 131 903,31	0,00	- 131 903,31
					<b>MT insgesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>- 131 903,31</b>	<b>0,00</b>	<b>- 131 903,31</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>NL</b>	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 4 — LEADER (2007-2013)	2014	Mängel bei Schlüssel- und Zusatzkontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 217 083,50	0,00	- 217 083,50
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 4 — LEADER (2007-2013)	2014	Mängel bei Schlüssel- und Zusatzkontrollen	PAUSCHAL	7,00 %	EUR	- 89 804,68	0,00	- 89 804,68
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 4 — LEADER (2007-2013)	2015	Mängel bei Schlüssel- und Zusatzkontrollen	PAUSCHAL	7,00 %	EUR	- 314 873,64	0,00	- 314 873,64
	Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (LEADER)	2016	Mängel bei Schlüssel- und Zusatzkontrollen	PAUSCHAL	7,00 %	EUR	- 216 895,65	0,00	- 216 895,65
					<b>NL insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 838 657,47</b>	<b>0,00</b>	<b>- 838 657,47</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>RO</b>	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2015	Kontrollen bezüglich künstlich geschaffener Voraussetzungen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 949 386,13	0,00	- 949 386,13

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Förderfähigkeit des Begünstigten — Überprüfung der Kompetenzen und Kontrollen bezüglich künstlich geschaffener Voraussetzungen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 2 661 268,10	0,00	- 2 661 268,10
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2014	Förderfähigkeit des Begünstigten — Überprüfung der Kompetenzen und Kontrollen bezüglich künstlich geschaffener Voraussetzungen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 648 249,31	0,00	- 648 249,31
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2012	Förderfähigkeit der Kosten — Einhaltung der Obergrenzen/ Beihilfeintensität	PUNKTUELL		EUR	- 1 478 707,10	- 73 935,36	- 1 404 771,74
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Förderfähigkeit der Kosten — Einhaltung der Obergrenzen/ Beihilfeintensität	PUNKTUELL		EUR	- 1 335 193,08	0,00	- 1 335 193,08
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2014	Förderfähigkeit der Kosten — Einhaltung der Obergrenzen/ Beihilfeintensität	PUNKTUELL		EUR	- 1 041 006,91	0,00	- 1 041 006,91
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2010	Einforderung des Betrags der sich überschneidenden Berichtigungen	PUNKTUELL		EUR	0,00	5 907,74	- 5 907,74
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2011	Einforderung des Betrags der sich überschneidenden Berichtigungen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	0,00	2 731 143,60	- 2 731 143,60
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2011	Einforderung des Betrags der sich überschneidenden Berichtigungen	PUNKTUELL		EUR	0,00	53 937,77	- 53 937,77

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2012	Einforderung des Betrags der sich überschneidenden Berichtigungen	PUNKTUELL		EUR	0,00	15 400,00	- 15 400,00
	Bescheinigung	2012	Wahrscheinlichster Fehler bei der IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	- 4 212 281,45	- 83 053,09	- 4 129 228,36
	Bescheinigung	2012	Wahrscheinlichster Fehler bei der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	- 8 565 856,43	- 852 487,19	- 7 713 369,24
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Vergabe von Aufträgen — Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 508 630,52	0,00	- 508 630,52
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Vergabe von Aufträgen — Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 1 533 681,75	0,00	- 1 533 681,75
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2014	Vergabe von Aufträgen — Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 220 258,09	0,00	- 220 258,09
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2014	Vergabe von Aufträgen — Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 511 227,25	0,00	- 511 227,25
					<b>RO insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 23 665 746,12</b>	<b>1 796 913,47</b>	<b>- 25 462 659,59</b>

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>SK</b>	Bescheinigung	2015	Bekannter Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	- 204 053,34	0,00	- 204 053,34
					<b>SK insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 204 053,34</b>	<b>0,00</b>	<b>- 204 053,34</b>

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>EUR</b>	<b>- 98 799 942,40</b>	<b>- 7 632 357,66</b>	<b>- 91 167 584,74</b>





ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**